

Schweizerisches Bundesblatt.

47. Jahrgang. I.

Nr. 12.

20. März 1895.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1894.

D. Departement des Auswärtigen.

I. Abteilung.

Politische Abteilung.

Einleitende Bemerkungen.

Da die Zahl der Angelegenheiten, welche in den Geschäftskreis der politischen Abteilung fallen, fortwährend zunimmt, so wird es immer dringender notwendig, diesen Verwaltungszweig zu reorganisieren. Das Departement hofft daher, daß der Gesetzesentwurf, welchen es über diesen Gegenstand ausgearbeitet und im Jahre 1893 vorgelegt hat, in Beratung gezogen werde, sobald die Bundesversammlung über die Frage der Reorganisation des Bundesrates Beschluß gefaßt haben wird.

Einstweilen hat sich die politische Abteilung auch dieses Jahr genötigt gesehen, provisorisch für Aushilfe zu sorgen.

Die Herren W. Du Pasquier, A. Georg, A. Suter, L. Vogel, A. Simon, E. Subit und W. Burekhardt haben im Laufe des Jahres 1894 auf der politischen Abteilung gearbeitet.

I. Beziehungen zum Auslande.

Das Verhältnis der Schweiz zum Auslande war auch im Laufe des verflossenen Jahres ein sehr gutes. Was unsere Handelsbeziehungen zu Frankreich betrifft, so verweisen wir auf das weiter unten folgende Exposé der Handelsabteilung.

A. Abgeschlossene oder ratifizierte Verträge.

a. Entsprechend dem Gesuche der französischen Regierung erklärte sich der Bundesrat damit einverstanden, daß die Frist, welche für den Austausch der Ratifikationsinstrumente des internationalen Übereinkommens vom 15. November 1893, betreffend die Revision einiger auf die Silberscheidemünzen bezüglicher Bestimmungen des Münzvertrages vom 6. November 1885, festgesetzt worden war und am 30. Januar 1894 ablaufen sollte, bis zum 10. März 1894 verlängert würde. Nachdem diese Frist nochmals, bis zum 25. März, ausgedehnt worden war, konnte das Übereinkommen endlich am 24. gleichen Monats in Kraft treten, an welchem Tage die Niederlegung der Ratifikationsurkunden ins Archiv des französischen Ministeriums vollzogen wurde (A. S. n. F. XIV, 193).

Für die Art und Weise der Ausführung dieses Übereinkommens verweisen wir auf den Bericht des Finanzdepartementes.

b. Die „Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände“ ist am 1. März 1894 in Kraft getreten (A. S. n. F. XIV, 84, 120).

Mit Note vom 25. März erklärte die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und mit Note vom 5. April diejenige Belgiens den Beitritt zu diesem Specialübereinkommen (A. S. n. F. XIV, 244, 245).

c. Am 1. Februar sind die Ratifikationsurkunden der Dresdener Sanitäts-Übereinkunft vom 15. April 1893 und des Protokolls vom 13./15. Juli 1893, betreffend den Beitritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland (siehe Geschäftsbericht pro 1893, Bundesbl. 1894, II, 114), beim Auswärtigen

Amte in Berlin niedergelegt worden. Bei diesem Anlasse haben die Bevollmächtigten der Schweiz, von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg und Österreich-Ungarn ein Protokoll unterzeichnet, in welchem die Niederlegung der Ratifikationsurkunden konstatiert und außerdem festgestellt wird:

1. daß Montenegro von einer Ratifikation seinerseits absieht;
2. daß die Regierung der Niederlande erst später im Falle sein wird, die Übereinkunft zu ratifizieren, und daß deshalb die Abgeordneten der beteiligten Staaten die deutsche Reichsregierung ersuchen, die Ratifikation der Niederlande seiner Zeit entgegenzunehmen und den beteiligten Staaten mittelst Kreisschreibens davon Kenntnis zu geben;
3. daß die in Art. IV für die Dauer der Übereinkunft festgesetzte Frist von fünf Jahren mit dem Tage der Unterzeichnung des Protokolls, also mit dem 1. Februar 1894, zu laufen beginnen soll (A. S. n. F. XIV, 175).

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande ist am 24. August 1894 im Auswärtigen Amte in Berlin vorgenommen und darüber ein Protokoll ausgefertigt worden (A. S. n. F. XIV, 440).

Außerdem ist am 20. September das Fürstentum Liechtenstein der Sanitäts-Übereinkunft beigetreten (A. S. n. F. XIV, 456).

Schließlich hat die Regierung von Serbien um Aufnahme in die Übereinkunft nachgesucht. Von dem erfolgten Beitritte hat die deutsche Reichsregierung, nachdem die beteiligten Staaten ihre Zustimmung erklärt hatten, diesen durch ein Kreisschreiben Kenntnis gegeben.

d. Wie wir in unserem letztjährigen Geschäftsberichte bemerkten (Bundesbl. 1894, II, 116), sind die Schwierigkeiten, welche anlässlich der Ratifikation der am 13. April 1892 unterzeichneten Übereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, entstanden waren, durch die am 16. Juni 1893 in Berlin erfolgte Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls beseitigt worden.

Nachdem das Hauptübereinkommen nebst dem Zusatzprotokoll am 9. April 1894 von seiten Deutschlands ratifiziert worden war, erteilten der Ständerat am 12. und der Nationalrat am 19. Juni gleichen Jahres auch dem Zusatzprotokoll ihre Genehmigung (A. S. n. F. XIV, 373).

Die Ratifikationsurkunden wurden am 2. August 1894 in Berlin ausgetauscht, und das Übereinkommen ist gemäß Art. 9 samt dem Zusatzprotokoll am 16. gleichen Monats in Kraft getreten. Die Konvention bleibt in Wirksamkeit bis nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage einer allfälligen Kündigung durch einen der vertragsschließenden Teile an gerechnet.

e. Dem Handels- und Niederlassungsvertrage mit Norwegen (siehe Geschäftsbericht der Handelsabteilung des Departements des Auswärtigen pro 1893, Bundesbl. 1894, II, 153), welcher am 22. März in Bern unterzeichnet worden war, ist vom Ständerate am 12. April und vom Nationalrate am 9. Juni 1894 die Genehmigung erteilt worden. Die Ratifikationsurkunden sind in Bern am 16. Juli 1894 zwischen dem Vorsteher des Departements des Auswärtigen, Herrn Bundesrat Lachenal, und dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister (in Specialmission) von Schweden und Norwegen, Herrn W. Christopher Christophersen, ausgewechselt worden (A. S. n. F. XIV, 325).

f. In Ihrer Dezember-Session 1893 haben Sie uns zur Ratifizierung des vom Kanton Genf mit der französischen Gesellschaft Paris-Lyon-Méditerranée vereinbarten Vertrages, betreffend die Übertragung der Konzession und des Betriebes der Linie Genf-La Plaine, die nötige Vollmacht erteilt (vgl. Geschäftsbericht des Post- und Eisenbahndepartementes pro 1893, Bundesbl. 1894, I, 648). In Gemäßheit dieser Vollmacht haben wir durch Beschluß vom 6. Juli 1894 dem Vertrage die Genehmigung erteilt.

In unserem nächsten Geschäftsberichte werden wir auf diese Angelegenheit zurückkommen.

B. Erklärungen, Aufkündigungen und Abänderungen bestehender Übereinkünfte.

a. Mit Note vom 17. Dezember 1894 hat die englische Gesandtschaft von dem Beitritte der britischen Kolonie „Kap der guten Hoffnung“ zum Weltpostvertrag, mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an, Kenntnis gegeben. Gemäß Art. 18 dieses Vertrages haben wir mittelst Note vom 21. Dezember diesen Beitritt den beteiligten Staaten notifiziert, mit dem Beifügen, daß sich derselbe bloß auf den Hauptvertrag beziehe und sich nicht auf die übrigen Wiener-Beschlüsse erstrecke (A. S. n. F. XIV, 741).

b. Zufolge einer vom 19. März datierten Note der französischen Botschaft ist die britische Kolonie Westaustralien, vom 1. Januar 1894 an, dem internationalen Telegraphenvertrag beigetreten (A. S. n. F. XIV, 243).

c. Die dänische Regierung hat ihren auf den 1. Oktober 1894 erfolgten Beitritt zu der internationalen Konvention vom 20. März 1883 betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums angezeigt. Die Wirkungen dieser Beitritts-erklärung erstrecken sich auch auf die Färöerinseln, jedoch einstweilen noch nicht auf Island, Grönland und die dänischen Antillen (A. S. n. F. XIV, 439).

Dagegen hat die Republik Guatemala ihren Austritt aus der genannten Konvention erklärt. Dieser Entschluß wurde begründet mit den mannigfachen Schwierigkeiten, mit welchen die im Entstehen begriffenen nationalen Industrien zu kämpfen haben, und welche es diesen unmöglich machen, die Konkurrenz anderer in ihrer Entwicklung weiter vorgereicherter Länder auszuhalten. Von diesem Rücktritt ist Vormerk genommen und den beteiligten Staaten mit Note vom 27. November Kenntnis gegeben worden. Nach Maßgabe des Art. 18 der Übereinkunft bleibt diese für Guatemala noch auf ein Jahr, vom Tage der Kündigung an, also bis 8. November 1895, in Kraft (A. S. n. F. XIV, 522).

Die italienische Regierung hat die Protokolle Nr. II und III der Madrider-Konferenz (vgl. Geschäftsbericht pro 1892, Bundesblatt 1893, II, 613, und Geschäftsbericht pro 1893, Bundesbl. 1894, II, 116) ratifiziert, nämlich:

1. Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891;
2. Protokoll betreffend den Kredit für das internationale Bureau der Union vom 15. April 1891.
(A. S. n. F. XIV, 455.)

Dieses letztere Protokoll wird erst nach erfolgter Ratifikation seitens aller Unionsstaaten in Kraft treten.

Da Guatemala seinen Austritt aus der Union erklärt hat, so wird es selbstverständlich die Madrider-Beschlüsse nicht ratifizieren.

d. 1. Die von Ihnen in der Dezember-Session 1893 genehmigte Zusatzerklärung (vgl. Geschäftsbericht pro 1893, Bundesblatt 1894, II, 117) vom 20. September 1893 zu der internationalen Übereinkunft vom 14. Oktober 1890 über das Eisenbahnfrachtrecht ist im Laufe des verflossenen Jahres von folgenden

Staaten ratifiziert worden: Luxemburg, Rußland, Belgien und Österreich-Ungarn. Da Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande von einer Ratifikation ihrerseits noch keine Mitteilung gemacht haben, so ist diese Zusatzerklärung, welche die Art und Weise des Beitrittes neuer Staaten zur Konvention regeln soll, bisher nicht in Kraft getreten. Das Beitrittsgesuch des Fürstentums Monaco bleibt somit vorläufig unentschieden.

Das Nämliche ist der Fall für das vom 4. Juni 1894 datierte Beitrittsgesuch des Königreiches Dänemark.

Wir haben immerhin, um dem Wunsche der dänischen Regierung nach baldmöglichster Regelung der Angelegenheit Rechnung zu tragen, das Centralamt für den internationalen Eisenbahntransport mit der Prüfung des Beitrittsgesuches beauftragt. Wie aus dieser Untersuchung erhellt, könnte dasselbe ohne Einwand entgegengenommen werden. Wir haben daher, mit Cirkularnote vom 23. Oktober 1894, das Gesuch Dänemarks den Unionsstaaten mitgeteilt; damit wurde der Vorschlag verbunden, Dänemark in bejahendem Sinne zu antworten, m. a. W. die von der dänischen Regierung genannten Eisenbahnlinien in die dem Art. 1 der internationalen Konvention beigegebene Liste aufzunehmen, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß Dänemark die in der internationalen Konvention vorgesehenen Rechte erwerbe und die betreffenden Pflichten auf sich nehme.

Sofern dieser Vorschlag die Zustimmung aller Unionsstaaten finden sollte, so würden die Wirkungen des Beitrittes einen Monat nach dem Tage, an welchem wir denselben notifiziert haben würden, beginnen, also frühestens einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden der Zusatzerklärung. Am Ende des Jahres hatten sich bereits folgende fünf Staaten mit dem besprochenen Vorschlage einverstanden erklärt: Schweiz, Luxemburg, Italien, Belgien und Rußland.

2. In unserem letzten Geschäftsbericht (Bundesbl. 1894, II, 118) sprachen wir die Hoffnung aus, daß ein Einverständnis werde erzielt werden rücksichtlich gewisser Schwierigkeiten, welchen der Entwurf einer Zusatzvereinbarung zur internationalen Übereinkunft vom 14. Oktober 1890 mit Bezug auf die Unterzeichnung und Anwendung eines doppelten, französischen und deutschen, Textes begegnet war. Leider ist bisher keine endgültige Einigung erfolgt, so daß die Unterhandlungen noch fort dauern.

e. Durch Note vom 1. Juni 1894 zeigte die belgische Gesandtschaft in Bern an, daß China dem internationalen Verbande

für die Veröffentlichung der Zolltarife vom 5. Juli 1890 beigetreten sei (A. S. n. F. XIV, 454).

f. Mittelst Note vom 9. Juli übermittelte der Geschäftsträger von Venezuela die Beitrittserklärung dieses Staates zu der am 22. August 1864 in Genf abgeschlossenen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs (Rotes Kreuz), sowie zu den Zusatzartikeln dieser Übereinkunft vom 20. Oktober 1868 (A. S. n. F. XIV, 339).

Dagegen hat uns die Regierung der Niederlande mit Note vom 10. März den Rückzug der im Jahre 1869 den erwähnten Zusatzartikeln erteilten Genehmigung angezeigt, mit der Begründung, daß dieselben von den übrigen der Genfer Konvention angehörenden Staaten niemals ratifiziert worden seien.

C. Projektirte Verträge.

a. Außer den in unserem letztjährigen Geschäftsberichte bereits erwähnten Beitrittserklärungen (Bundesbl. 1894, II, 118) hatten wir noch eine genügende Zahl von solchen erhalten, um behufs Vorbereitung einer internationalen Union zur Veröffentlichung der Verträge eine Konferenz einberufen zu können. Wir haben daher am 13. Juli 1894 an die verschiedenen Staaten, welchen das Kreisschreiben vom 4. Oktober 1892 zugesandt worden war, das nachfolgende Kreisschreiben gerichtet (Übersetzung):

„Herr Minister!

Am 4. Oktober 1892 haben wir die Ehre gehabt, Eurer Excellenz einen vom Institut für internationales Recht ausgearbeiteten Vorentwurf betreffend Gründung einer internationalen Union zur Veröffentlichung der Staatsverträge mitzuteilen. Gleichzeitig wiesen wir auf die Vorteile hin, welche die angestrebte Einrichtung bieten würde, und fügten bei, dass wir, sofern das Vorgehen des Institutes eine günstige Aufnahme finden sollte, Eure Excellenz einladen würden, sich an einer Konferenz vertreten zu lassen, welche die Frage zu prüfen und allenfalls die Grundlagen der geplanten Union vorzubereiten hätte.

Heute scheint nun der Zeitpunkt gekommen, wo wir an die Einberufung dieser Konferenz denken können. In der That hat keine Regierung Zweifel über den Nutzen und die Bedeutung des Unternehmens geäußert, und wenn sich auch einzelne Bedenken oder abweichende Ansichten in Bezug auf gewisse Bestimmungen des vom Institute vorgelegten Vorentwurfes geltend gemacht haben, so haben sie uns Anhaltspunkte geliefert, um den Entwurf umzuarbeiten und, entsprechend dem in unserem Kreisschreiben vom 4. Oktober 1892 gegebenen Versprechen, als Grundlage der Verhandlungen der Konferenz das in einigen Exemplaren beigelegte Programm vorzulegen. Wenn auch dieses Programm genügend bestimmte Anhaltspunkte für die Arbeiten

der Konferenz liefern mag, so greift es doch in keiner Weise Fragen vor, für welche Vorbehalte gemacht worden wären. Übrigens ist es selbstverständlich, dass die Beteiligung an den Verhandlungen, zu welchen wir Sie einladen, keinerlei Verpflichtung für die Zukunft mit sich bringt, und dass es den an der Konferenz vertretenen Staaten vollkommen überlassen bleibt, eine jede aus der Beratung hervorgehende Bestimmung anzufechten.

In diesem Sinne und in der Hoffnung, dass es mit der wohlwollenden Beihilfe der verschiedenen Regierungen gelingen werde, die geplante Union ins Leben zu rufen, beehren wir uns, Eure Excellenz einzuladen, sich an der Konferenz, welche im Ständeratssaale zu Bern am Dienstag, den 25. September 1894, nachmittags 3 Uhr, zusammentritt, vertreten zu lassen.

Wir bitten Eure Excellenz, uns gütigst wissen zu lassen, ob wir auf die Teilnahme Ihrer Regierung rechnen dürfen, und, bejahenden Falls, uns die Namen des oder der Delegierten mitteilen zu wollen.

In dieser Erwartung versichern wir Sie, Herr Minister, etc. etc.“

Dieses Kreisschreiben war von folgendem Programm begleitet:

Programm des Bundesrates für die internationale Konferenz betreffend Gründung einer internationalen Union zur Veröffentlichung der Verträge.

1. Die vertragschliessenden Staaten (Aufzählung), sowie diejenigen, welche später der Übereinkunft beitreten werden, bilden eine „internationale Union zur Veröffentlichung der Verträge“.

2. Diese Union bezweckt, auf gemeinsame Kosten die internationalen Vereinbarungen, die von den verschiedenen zur Union gehörenden Staaten abgeschlossen werden, zu veröffentlichen.

(Es wird angezeigt sein, festzustellen, ob darunter auch Vereinbarungen, welche von den der Union angehörenden oder ihr beitretenden Staaten mit anderen an der Union nicht beteiligten abgeschlossen werden, zu verstehen sind.)

3. Zu diesem Behufe wird ein internationales Bureau errichtet, welches eine „Internationale Sammlung der Verträge“ veröffentlichen wird.

Sitz und Organisation dieses Bureaus. Art und Weise der Veröffentlichung der Sammlung. Reglementarische Vorschriften.

4. Dem Bureau mitzuteilende Aktenstücke. (Soll man sich auf die internationalen Verträge, Übereinkünfte, Erklärungen etc. beschränken oder auch die Ausführungsgesetze und Vollziehungsverordnungen veröffentlichen, sowie die Protokolle der internationalen Konferenzen und Kongresse, wie es das Institut für internationales Recht vorschlägt?)

5. Verpflichtung der Vertragsstaaten, die in der Übereinkunft vorgesehenen Aktenstücke mitzuteilen. Frist, innerhalb welcher diese Mitteilung zu erfolgen hat. (Es wird sich darum handeln, festzusetzen, ob jeder Vertragsstaat die Pflicht hat, den Text des Vertrages mitzuteilen, bei welchem er beteiligt ist, sogar im Falle des Vorhandenseins von mehr als zwei Kontrahenten, oder ob eine andere Regel gelten soll, zum Beispiel die, dass diese Pflicht bloss dem Staate obliegt, auf dessen Gebiete die Ratifikationsurkunden ausgewechselt worden sind.)

6. Die in der Ursprache erfolgte Veröffentlichung eines rechtsverbindlichen Aktenstückes in der Internationalen Sammlung der Verträge hat vor den Gerichten der zur Union gehörenden Staaten Beweiskraft.

7. Dem Originaltexte wird allenfalls eine französische Übersetzung beigefügt, welche vom Bureau vorbereitet und vor der Veröffentlichung durch die Vertragsstaaten geprüft wird.

(Es wird zu untersuchen sein, inwiefern dieser Übersetzung Authentizität verliehen werden kann.)

8. Alle internationalen Schriftstücke werden vom internationalen Bureau ohne Kommentar veröffentlicht.

(Immerhin wird zu prüfen sein, ob es nicht von grossem Nutzen sein möchte, eine kurze historische Notiz beizufügen, welche der Genehmigung der Vertragsstaaten unterliegen oder von ihnen mitgeteilt würde.)

9. Den Staaten, welche die Konvention nicht unterzeichnet haben, steht es frei, derselben beizutreten.

Ein solcher Beitritt ist der Regierung von mitzuteilen und von dieser allen anderen zu notifizieren.

Er erstreckt sich auch auf alle Klauseln, alle Rechte und Pflichten, welche in der Konvention vorgesehen sind.

10. Die Übereinkunft bleibt fünf Jahre lang in Kraft, vom Austausch der Ratifikationen an gerechnet.

11. Auf Verlangen einer zur Union gehörenden Regierung kann nach Ablauf der fünfjährigen Frist eine neue internationale Konferenz einberufen werden, um die etwa als nützlich oder notwendig erachteten Verbesserungen oder Abänderungen anzubringen.

12. Wenn ein Jahr vor Ablauf der ersten fünf Jahre ein solches, im vorigen Artikel vorgesehenes Begehren nicht gestellt worden ist, so bleibt die gegenwärtige Übereinkunft während der folgenden fünf Jahre in Kraft, und so weiter immer von fünf zu fünf Jahren.

Reglementarische Vorschriften.

I. Einrichtung des internationalen Bureaus.

a. Die Regierung von ist beauftragt, das internationale Bureau einzurichten, das Personal zu ernennen und für eine regelmässige Thätigkeit des Bureaus besorgt zu sein. Sie leistet die zur ersten Einrichtung desselben nötigen Vorschüsse, sowie diejenigen für die jährlichen Ausgaben nach Massgabe von litt. *g* und *k* hiernach.

b. Jedes Jahr wird ein Bericht über die Arbeiten und die Finanzlage des internationalen Bureaus den beteiligten Regierungen zugestellt.

c. Das internationale Bureau hat das Recht, mit allen beteiligten Regierungen direkt zu verkehren und alle nötigen Erkundigungen einzuziehen, um die rasche und genaue Veröffentlichung der Urkunden, die ihm gemäss Ziffer 4 und 5 mitgeteilt werden, zu sichern.

Auskunfts- oder Aufklärungsgesuche von seiten des Publikums beantwortet das internationale Bureau innerhalb der Schranken seiner Kompetenz und nach Massgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel.

II. Internationale Sammlung der Verträge.

d. Jedes Jahr wird wenigstens ein Band der internationalen Sammlung der Verträge veröffentlicht.

e. Jeder Band enthält ausser dem Wortlaut der von den zur Union gehörenden oder ihr beitretenden Regierungen mitgeteilten Urkunden ein chronologisches und ein Materienregister.

f. Jede Regierung erhält eine der Anzahl der von ihr an die Bureaukosten beigesteuerten Einheiten entsprechende Zahl von Exemplaren der internationalen Sammlung der Verträge.

III. Voranschlag.

g. Der Voranschlag des internationalen Bureaus wird annähernd auf Fr. 100,000 festgesetzt.

h. Diese Summe setzt sich zusammen aus den verhältnismässigen Beiträgen der zur Union gehörenden oder ihr beitretenden Staaten, sowie aus den von den Abonnements auf die Sammlung herrührenden Geldbeträgen.

i. Um den jedem der zur Union gehörenden oder ihr beitretenden Staaten zufallenden Kostenanteil in billiger Weise zu bestimmen, werden diese Staaten in sechs Klassen eingeteilt, von denen jede im Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten zur Beitragsleistung herangezogen wird, nämlich:

1. Klasse	25 Einheiten,
2. "	20 "
3. "	15 "
4. "	10 "
5. "	5 "
6. "	3 "

k. Jeder der hiervor angegebenen Koeffizienten wird mit der Anzahl der zu der entsprechenden Klasse gehörigen Staaten multipliziert, und die auf diese Weise erhaltene Produktsomme liefert die Zahl der Einheiten, durch welche die Gesamtausgaben geteilt werden müssen. Der Quotient stellt die Ausgabeneinheit dar, und um die Höhe des Beitrages eines jeden Staates an die Kosten des internationalen Bureaus zu erhalten, ist diese Einheit mit dem Koeffizienten der Klasse, zu welcher dieser Staat gehört, zu multiplizieren.

Die Konferenz ist unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Lachenal am 25. September in Bern zusammengetreten und hat bis zum 3. Oktober gedauert. Folgende Staaten waren vertreten:

Amerika (Vereinigte Staaten von —). S. Exc. Herr James O. Broadhead, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern.

Argentinische Republik. Herr Dr. Sergio Garcia Uriburu, Generalkonsul, in Genf.

Belgien. S. Exc. Herr J. Jooris, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern;

Herr Capelle, Direktor des Handels und der Konsulate, Präsident des internationalen Bureaus für Veröffentlichung der Zollverträge, in Brüssel;

Herr Ritter Descamps, Senator, Mitglied des Instituts für internationales Recht, in Brüssel.

Congo (Unabhängiger Staat von —). Dieselbe Delegation wie für Belgien.

Deutschland. S. Exc. Herr Dr. Busch, wirklicher Geheimrat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern.

Ecuador (Republik von —). S. Exc. Herr Antonio Flores, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der französischen Republik, in Paris.

Frankreich. S. Exc. Herr Camille Barrère, Botschafter der französischen Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern.

Griechenland. Herr Alois Diodati-Eynard, Generalkonsul, in Genf.

Italien. S. Exc. Herr A. der Barone Peiroleri, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern.

Liberia. Herr K. Goedelt, Generalkonsul der Republik Liberia, in Hamburg.

Niederlande. Herr Baron W.-A.-F. Gevers, Ministerresident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern.

Österreich-Ungarn. S. Exc. Herr Baron A. von Seiller, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern.

Portugal. S. Exc. Don G. Nogueira Soares, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern.

Rumänien. S. Exc. Emil J. Ghika, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, in Wien.

Rußland. Herr W. von Meißner, Erster Sekretär der russischen Gesandtschaft, in Bern, in Vertretung S. Exc. des Herrn wirklichen geheimen Rats A. von Hamburger, Staatssekretär,

außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Bern (am Erscheinen verhindert);

Herr Arthur Raffalovitch, wirklicher Staatsrat, Agent des russischen Finanzministeriums, in Paris.

Schweiz. Herr Bundesrat Adrien Lachenal, Vorsteher des schweizerischen Departements des Auswärtigen;

Herr Bundesrat Eugen Ruffy, Vorsteher des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes;

Herr Karl Soldan, Bundesrichter, in Lausanne.

Tunis. Herr Paul Desprez, Botschaftsrat bei der französischen Botschaft, in Bern.

Venezuela (Vereinigte Staaten von —). Herr Dr. José-Gil Fortoul, Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Paris.

Die Konferenz bestellte ihr Sekretariat folgendermaßen: Herr Karl Vogt, Beamter des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes; Herr Leo Poinsard, Generalsekretär der internationalen Bureaux für geistiges Eigentum; Herr Emil Bonjour; Beamter des schweizerischen Departements des Auswärtigen.

Die nachfolgenden Staaten hatten erklärt, im Prinzip der Gründung der Union zuzustimmen: Bolivien, Bulgarien, Costa-Rica, Haiti, Honduras, Japan, Luxemburg, Oranje-Republik, Paraguay, Persien, Siam, Südafrikanische Republik. Brasilien, Dänemark und Mexiko wünschten, bevor sie sich entschieden, das Ergebnis der Konferenz abzuwarten.

Nach gewalteter vorläufiger Diskussion verwies die Konferenz das vom Bundesrat vorgelegte Programm an eine aus Vertretern sämtlicher Staaten zusammengesetzte Kommission zur Prüfung. Der schweizerische Delegierte, Herr Karl Soldan, wurde beauftragt, einen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen dieser Kommission auszuarbeiten, aus welchem folgende Punkte hier hervorgehoben werden mögen:

1. Die Kommission war nicht im Falle, sich über das Prinzip der Bildung einer internationalen Union auszusprechen. Sie mußte daher auch die mit der Errichtung, dem Sitze und der Organisation eines internationalen Bureaus zusammenhängenden Fragen außer acht lassen und konnte auch nicht ihre Ansicht äußern über den Beitritt neuer Staaten zur Union, über ihre Dauer, Kündigung und Abänderung etc. (Ziffer 1, 3, 9, 10, 11 und 12 des bundesrätlichen Programms und „reglementarische Bestimmungen“.)

2. Was den Inhalt der in Aussicht genommenen Veröffentlichung betrifft, so schienen die im Schoße der Kommission ausgesprochenen Meinungen im allgemeinen eher der Ausgabe einer vor allem einen urkundlichen Charakter tragenden Sammlung günstig, in welcher die zwischen sämtlichen Staaten ohne Unterschied abgeschlossenen internationalen Übereinkommen Aufnahme finden würden. Immerhin erklärten alle Mitglieder der Kommission, daß mit Rücksicht auf die Souveränitätsrechte der Staaten von der Sammlung diejenigen Urkunden ausgeschlossen sein sollten, welche von den Vertragsschließenden selbst gar nicht oder doch nur mit Beschränkungen für die Öffentlichkeit bestimmt wären; auf diese Weise blieben die Staaten allein zuständig, über die Opportunität der Veröffentlichung zu urteilen. Die Kommission glaubte sich nicht über die Möglichkeit der Veröffentlichung auch solcher Urkunden, welche sich auf vor Inkrafttreten der Konvention abgeschlossene Übereinkommen beziehen würden, aussprechen zu können; ebensowenig behandelte sie die Art und Weise der Veröffentlichung der Sammlung (Ziff. 2 und 4 des Programms).

3. Die Kommission schien darüber einig, daß den vertragsschließenden Staaten keinerlei Frist oder Verpflichtung zur Veröffentlichung der Verträge in der Sammlung auferlegt werden dürfe (Ziff. 5 des Programms).

4. Die Kommission hielt es für angezeigt, von der Aufnahme in die Sammlung jeden Kommentar, jede erklärende Bemerkung auszuschließen. Über das Prinzip der Notwendigkeit einer Übersetzung wurden seitens verschiedener Delegierten Vorbehalte gemacht, so daß diese Frage nicht entschieden werden konnte. Immerhin neigte für den Fall der prinzipiellen Gutheißung einer Übersetzung die herrschende Meinung dahin, daß sich die französische Sprache am besten für die Verbreitung der in der Sammlung veröffentlichten Urkunden eignen möchte. Im Fall der Beifügung von Übersetzungen sollte es Sache des internationalen Bureaus sein, diese vorzubereiten (Ziff. 7 und 8 des Programms).

5. Was schließlich die Authentizität und die Beweiskraft der veröffentlichten Urkunden anbelangt, so wurde geltend gemacht, daß ein internationales Übereinkommen, welches den kontrahierenden Staaten die Verpflichtung auferlegen würde, die Beweiskraft der in der Sammlung veröffentlichten Texte anzuerkennen, ein Hoheitsrecht beeinträchtigen würde und bei dem dormaligen Stand der Gesetzgebungen der einzelnen Länder sich kaum verwirklichen ließe. Die Zuerkennung einer solchen Beweiskraft erschien nicht unbedingt erforderlich zur Erreichung der erhofften Vorteile der

zu veröffentlichenden Sammlung; auch ohne diese specielle Beweiskraft wäre sie von hinreichendem praktischem Wert. Nichts würde übrigens die vertragsschließenden Staaten hindern, später durch autonome Vorschriften der Sammlung eine Beweiskraft im eigentlichen Sinne zuzuerkennen, wenn ein Bedürfnis hierzu sich geltend machen sollte (Ziffer 6 des Programms).

Der die Verhandlungen der Kommission zusammenfassende Bericht des Herrn Soldan wurde der Konferenz unterbreitet, welche ihre Sitzungen am 3. Oktober 1894 mit der Annahme und Unterzeichnung des nachfolgenden Protokolls schloß:

„Die unterzeichneten Delegierten zur diplomatischen Konferenz betreffend die Gründung einer internationalen Union für Veröffentlichung der Verträge haben von dem durch den schweizerischen Bundesrat zu diesem Behufe ausgearbeiteten Programm Kenntnis genommen.

Da die Mehrzahl der Delegierten nicht die nötigen Vollmachten besass, um sich über das Prinzip der Schaffung einer internationalen Union zum besagten Zwecke auszusprechen, konnte die Konferenz keine Beschlüsse fassen.

Immerhin hat im Schosse der Kommission ein Meinungs-austausch stattgefunden, und die Delegierten haben, nachdem sie von dem durch die Kommission vorgelegten Berichte Einsicht genommen hatten, konstatiert, dass derselbe den geäußerten Ansichten entspricht. Sie werden daher ihren Regierungen den Bericht, sowie die dazu gehörenden Aktenstücke und Verhandlungen mitteilen. Für die an der Konferenz nicht vertretenen Staaten übernimmt der schweizerische Bundesrat die Besorgung dieser Mitteilung.

Bern, den 3. Oktober 1894.“

In Vollziehung des letzten Satzes dieses Protokolles haben wir mittelst Note vom 9. November den Staaten, welche an der Konferenz nicht teilgenommen hatten, die vorgesehenen Mitteilungen gemacht.

Wir werden im Laufe des Jahres 1895 der Angelegenheit die Folge geben, welche die Verhältnisse bedingen werden; es wird dies von der Aufnahme abhängen, welche die Arbeiten der Konferenz bei den verschiedenen Staaten finden werden.

b. Die Verhandlungen bezüglich des Abschlusses von Auslieferungsverträgen mit Österreich-Ungarn und den Niederlanden, von welchen in unserem letztjährigen Geschäftsberichte die Rede war (Bundesbl. 1894, II, 118), haben wesentliche Fortschritte gemacht, und es ist zu hoffen, daß die Unterzeichnung bald stattfinden könne. Was hingegen die gleichartigen Verträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika und der argentinischen Republik betrifft, so sind die Unterhandlungen fortgeführt worden, ohne daß jedoch ein Einverständnis als ebenso nahe bevorstehend erachtet werden könnte, wie dies hoffentlich für Österreich-Ungarn und die Niederlande der Fall ist.

c. Es ist noch nicht möglich gewesen, die mit den Republiken Chile, Kolumbien, Guatemala, Venezuela, Nicaragua und Argentinien angeknüpften Unterhandlungen bezüglich des Abschlusses von Freundschafts-, Niederlassungs-, Handels- und Konsularverträgen zu Ende zu führen.

d. Was die Vereinigten Staaten von Brasilien betrifft, so waren seit 1889 alle unsere Anstrengungen auf die Vereinbarung eines neuen Vertrages über die eben erwähnte Materie gerichtet. Unsere Bemühungen sind jedoch bisher erfolglos geblieben. Da das schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro meldete, der gegenwärtige Zeitpunkt sei ungünstig und es bestehe keine Aussicht, in nächster Zeit zum Abschlusse eines Vertrages zu gelangen, so haben wir es für angezeigt erachtet, die Befugnisse unserer Konsulate in Brasilien wenigstens in der Weise zu regeln, wie sie vor 1862, d. h. vor dem Inkrafttreten des ersten schweizerisch-brasilianischen Konsularvertrages, geordnet waren. Zu diesem Behufe und in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 17. Juli 1852 (A. S. III, 146) haben wir das Generalkonsulat in Rio de Janeiro mit der Auswechslung der in der kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1851 vorgesehenen Reciprocitätserklärung beauftragt. In Gemäßheit dieser Verordnung steht den fremden Konsulaten in Brasilien, unter dem Vorbehalte des Gegenrechtes, die Befugnis zu, Nachlässe ihrer Staatsangehörigen zu liquidieren, sofern die Erben nicht vertreten sind.

e. Bezüglich des Abschlusses eines ständigen Schiedsgerichtsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika haben wir nichts Neues zu berichten, obgleich wir in unserem letzten Geschäftsbericht die Hoffnung aussprachen, daß die angeknüpften Unterhandlungen wieder aufgenommen werden dürften.

f. Der Entwurf zu einer schweizerisch-italienischen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Langen- und Luganersee hat, im Prinzip und unter dem Vorbehalte einiger Abänderungen, die Billigung der sämtlichen dabei beteiligten italienischen Verwaltungen gefunden.

Die gemachten Bemerkungen unterliegen gegenwärtig der Prüfung des schweizerischen Post- und Eisenbahndepartements.

g. Im Laufe des verflossenen Jahres ist es möglich gewesen, die Unterhandlungen mit Italien betreffend den Simplondurchstich wieder aufzunehmen (vergl. Geschäftsbericht pro 1889, Bundesbl. 1890, II, 385).

Infolge der am 2. Juli 1889 in Bern eröffneten internationalen Konferenz waren wir dem von der italienischen Regierung ausgesprochenen Vorschlage beigetreten, wonach die Studien rücksichtlich des Tracés ohne Mitwirkung Italiens begonnen und weitergeführt werden könnten. Indem wir dies der italienischen Regierung zur Kenntnis brachten, fügten wir bei, daß wir für Erstellung der Pläne und Vorschläge besorgt sein und dieselben der königlichen Regierung mitteilen würden.

Gemäß diesem Versprechen übermittelten wir Italien im Februar den am 20. September 1893 von der Eisenbahngesellschaft Jura-Simplon einerseits und der Simplontunnelunternehmung Brandt, Brandau & Cie. andererseits unterzeichneten Vertrag mit den dazu gehörenden Beilagen. Gleichzeitig bemerkten wir, daß zufolge dem vorgelegten Projekt ein Basisdurchstich angenommen worden sei, indem ein solcher am meisten den Interessen eines guten Betriebes entspreche und auch am ehesten den von den italienischen Delegierten in der Berner Konferenz von 1889 vorgebrachten Bemerkungen Rechnung trage.

Wir fügten bei, daß das Projekt durch eine vom Bundesrat zu ernennende Expertenkommission einer gründlichen Prüfung unterworfen würde. Diese Kommission, bestehend aus den Herren G. Colombo, Ingenieur und Professor in Mailand, Francis Fox, Ingenieur in London, und C. F. Wagner, Inspektor der Staatsbahnen in Wien, ist am 29. Mai in Bern zusammengetreten.

In Juni begab sie sich nach Brieg, an den Simplon und nach Domo d'Ossola, begleitet von einer Delegation des Bundesrates, sowie von Vertretern der fünf speciell dabei beteiligten Kantone, der Jura-Simplon-Bahngesellschaft und der Unternehmung. Der Eindruck war ein vorzüglicher. In einem am 19. Juli eingereichten Berichte, in welchem die Sachverständigen das Resultat ihrer Arbeiten zusammenfassen, sprechen sie sich in allen Punkten für das Projekt vom 20. September 1893 in der günstigsten Weise aus. Mit Note vom 14. September 1894 konnte demgemäß die schweizerische Gesandtschaft in Rom der italienischen Regierung mitteilen, daß der Bundesrat dem Tunnelprojekte seine Zustimmung gebe, und zugleich dieselbe einladen, Delegierte zu einer Konferenz zu bezeichnen, welche die Grundlagen einer diesbezüglichen Übereinkunft zwischen den beiden Staaten festzustellen hätte.

In Erwiderung auf diese Mitteilungen sprach die italienische Regierung den Wunsch aus, daß die Frage zunächst noch vom technischen Standpunkt aus von einer offiziellen Konferenz Delegierter beider Staaten geprüft werden möchte. Wir haben uns

mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt und hoffen, daß diese Konferenz, welche am 25. Februar 1895 in Mailand zusammentreten soll, den Ausgangspunkt für die vorgesehenen diplomatischen Unterhandlungen zur Verwirklichung des Unternehmens bilden werde.

h. Der schweizerische Gesandte in Paris, Herr Lardy, ist beauftragt worden, mit Frankreich Unterhandlungen anzuknüpfen bezüglich eines Übereinkommens über die gegenseitige unentgeltliche Krankenunterstützung.

i. Da der Verwalter unseres Generalkonsulates in Yokohama, Herr Ritter, auf das Interesse der Schweiz an der Begründung direkter kommerzieller Beziehungen zu Korea aufmerksam gemacht hatte, so waren diesbezügliche Unterhandlungen angeknüpft worden. Ihr Stand war ein sehr günstiger, als sie leider durch den Ausbruch des Krieges zwischen China und Japan unterbrochen wurden.

D. Besondere Fälle.

a. Trotz aller Anstrengungen des schweizerischen Generalkonsulates in Madrid ist es noch nicht möglich gewesen, von der spanischen Regierung auf unsere Note vom 3. Oktober 1893, betreffend die Sold- und Pensionsrückstände der ehemaligen Schweizerregimenter in spanischen Diensten, eine Antwort zu erhalten. Immerhin hoffen wir, daß die spanische Regierung es sich angelegen sein lassen werde, unserem Begehren bald in billiger Weise Rechnung zu tragen. Damit würde denn auch eine Angelegenheit ihrer Lösung entgegengeführt, welche um so eher Interesse verdient, als sie in engstem Zusammenhange steht zu denkwürdigen und der spanischen Nation teuern Erinnerungen (vergl. die Geschäftsberichte pro 1890 und 1893).

b. In unserem letztjährigen Geschäftsbericht (Bundesbl. 1894, II, 122) sprachen wir die Hoffnung aus, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika der vom Senat angenommene Gesetzentwurf, welcher gewisse Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1893, betreffend die Ausrichtung von Militärpensionen, aufheben soll, im Laufe des Jahres 1894 auch vom Abgeordneten-hause genehmigt werden möchte (Bundesbl. 1894, III, 364).

Leider war aber ³¹das Abgeordnetenhaus mit einer Menge anderer Geschäfte, welche ihm wichtiger und zugleich auch dringender schienen, beschäftigt und daher bis dahin verhindert, den vom Senate gutgeheißenen Gesetzesentwurf in Beratung zu ziehen.

Unsere Gesandtschaft in Washington fährt fort, ihre ganze Aufmerksamkeit dieser Frage zu widmen und dahin zu wirken, daß unsere pensionsberechtigten Staatsangehörigen wieder in ihre Rechte eingesetzt werden.

c. Wie in unserem letztjährigen Geschäftsbericht bemerkt wurde, haben wir die Gesandtschaft in Rom beauftragt, die italienische Regierung zu ersuchen, zu gunsten der Asyle, Spitäler oder anderer ähnlicher Anstalten, welchen die zum Bezuge einer italienischen Pension berechtigten Schweizerbürger ihre diesbezüglichen Ansprüche abgetreten hätten, eine Ausnahme von der Verfügung machen zu wollen, wonach die Pensionen bloß an die Bezugsberechtigten selbst oder an ihre rechtmäßigen Erben ausbezahlt werden dürfen. Wir haben die Genugthuung, konstatieren zu können, daß die italienische Regierung unserem Ansuchen entsprochen hat, so daß in Zukunft die obgenannten Anstalten den Erben der Pensionäre gleichgestellt sind.

Besondere Cessionsformulare sind vereinbart worden, und die Angelegenheit kann somit als erledigt betrachtet werden.

d. Ungeachtet aller von uns veröffentlichten Anzeigen, wird fortwährend unsere Vermittlung für die Befreiung aus dem Dienste in der französischen Fremdenlegion angerufen. Elf solche Gesuche sind uns im Laufe des Jahres 1894 zugegangen. In sieben Fällen, wo wir sicher waren, von der französischen Regierung eine ablehnende Antwort zu erhalten, haben wir von vornherein unsere Intervention versagt; von den vier der französischen Regierung übermittelten Gesuchen sind zwei abgewiesen worden, während die beiden anderen noch unentschieden sind.

Wir können daher nur wiederholen, daß die französische Regierung ganz ausnahmsweise derartigen Gesuchen zu entsprechen pflegt, und zwar einzig in zwei Fällen: wegen schwerer, zum weiteren Dienste untauglich machender Krankheit oder bei Anwerbung vor zurückgelegtem 17. Altersjahre.

e. Es war nicht möglich, auf Verwendung der Kantonsregierung von Baselland zu gunsten eines seiner Angehörigen zu intervenieren, welcher nach seinem Eintritte in die Fremdenlegion wegen Diebstahl von Munition zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt worden ist; denn die französische Regierung läßt regelmäßig ein solches Begnadigungsgesuch erst dann zu, wenn der Verurteilte die Hälfte der Strafzeit überstanden hat.

f. Unser Departement des Auswärtigen hatte sich mit der Auslegung des Art. 4 unseres Freundschafts-, Niederlassungs- und

Handelsvertrages vom 6. November 1885 mit der südafrikanischen Republik zu befassen. Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut (A. S. n. F. X, 292):

„Die Angehörigen jedes der beiden kontrahierenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen hinsichtlich des Militärdienstes sowohl in der regulären Armee, als in der Miliz und Nationalgarde, sowie hinsichtlich jedes Amtsdienstes gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, und aller militärischen Requisitionen oder Leistungen, sowie in Bezug auf Zwangsanleihen und anderweitige Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge sonstiger außergewöhnlicher Umstände auferlegt werden, die nämlichen Rechte genießen, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.“

Im Mai teilte das schweizerische Konsulat in Pretoria dem Departement des Auswärtigen mit, daß die Regierung der südafrikanischen Republik beschlossen habe, die seit einer gewissen Zeit im Lande wohnenden Fremden zum Militärdienst einzuberufen.

Um gemäß dem oben erwähnten Art. 4 die Befreiung der schweizerischen Staatsangehörigen vom Militärdienst zu erlangen, mußte nachgewiesen werden, daß den Bürgern anderer Staaten diese Befreiung durch Vertrag zugesichert sei.

Das Departement war im Falle, sich auf Art. 11 des Vertrages vom 11. Dezember 1875 zwischen Portugal und der südafrikanischen Republik, sowie auf Art. 4 des Vertrages vom 3. Februar 1876 zwischen Belgien und der südafrikanischen Republik zu berufen. Der erstere bestimmt, daß „die Angehörigen und Bürger eines jeden der hohen vertragschließenden Teile im Gebiet des anderen vom Militärdienste zu Lande, sowie zur See, befreit sind“; der andere verfügt, „daß die belgischen Staatsbürger in der südafrikanischen Republik und die Angehörigen der südafrikanischen Republik in Belgien von jeglichem Militärdienste befreit sind, sei es in der Armee, sei es in der Marine oder in der Miliz oder endlich in der Nationalgarde“

Dem Konsulate in Pretoria konnte somit der Auftrag erteilt werden, die Befreiung der schweizerischen Staatsangehörigen von jeglichem Militärdienst in der südafrikanischen Republik als ein aus dem Vertrage vom 6. November 1885 sich ergebendes Recht zu verlangen.

g. Auf Ansuchen unseres Departements des Auswärtigen hat die kaiserl. deutsche Regierung ihre Dienste für die Liquidation des Nachlasses des in der Provinz Mozambique am 8. Januar 1893 verstorbenen Johann Würgler von Schmidrued (Kanton Aargau)

zur Verfügung gestellt. Da sich aber ein Teil der Verlassenschaft in Umtali (Ost-Afrika) auf britischem Gebiete befand, so mußte das Departement, mangels einer nationalen Vertretung in diesem Lande, auch die englische Regierung um ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit ersuchen.

h. Infolge des Ausbruchs des Krieges zwischen China und Japan gab die Lage unserer im äußersten Osten niedergelassenen oder dort sich aufhaltenden Staatsangehörigen zu ernstest Befürchtungen Anlaß. Beim Fehlen einer nationalen Vertretung in China sahen wir uns veranlaßt, die Mächte, welche sich untereinander über eine gemeinsame Beschützung der Europäer im äußersten Osten verständigt hatten, d. h. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika, zu ersuchen, auch die schweizerischen Staatsangehörigen in China unter ihren Schutz zu nehmen. Diese Staaten haben unserem Gesuch in zuvorkommendster Weise entsprochen und ihren Geschwadern in den chinesischen und japanesischen Gewässern die nötigen Befehle zukommen lassen, wofür wir ihnen sehr zu Dank verpflichtet sind.

i. Der Zustand der Unsicherheit in gewissen südamerikanischen Republiken fährt immer noch fort, und wir bedauern, der in unserem letztjährigen Geschäftsberichte (Bundesbl. 1894, II, 123) enthaltenen Liste folgende Namen beifügen zu müssen:

1. Am 17. Oktober wurde der Kolonist Joseph Gerosa von Mendrisio (Tessin) ermordet aufgefunden in der Nähe seines Wohnortes Salta in der argentinischen Republik. Unsere Gesandtschaft in Buenos-Aires hat den Auftrag erhalten, die Verfolgung und Bestrafung der Thäter zu fordern und den vier unmündigen Kindern des Verstorbenen beizustehen.

2. Ein Waadtländer, Namens Eugen Rebeau, ist von einem in Soledad in der Provinz Santa Fé (Argentinien) niedergelassenen Genfer, Léon Brot, getötet worden. Brot behauptet, daß ihn Rebeau provoziert habe. Die Angelegenheit hat indessen zu keiner offiziellen Intervention des Departementes Anlaß gegeben.

3. Im Laufe des Jahres 1893 wurde in Cayastà (Argentinien) ein gewisser Anton von Wyl ermordet. Die Gesandtschaft in Buenos-Aires befaßt sich eifrig mit dieser Angelegenheit.

4. Ein Bürger von Dürrenäsch (Kanton Aargau), Heinrich Eduard Hochsträßer, ist am 2. Dezember 1893 in der Nähe von Montevideo von einem Italiener getötet worden. Obgleich dieser behauptete, in betrunkenem Zustande die That begangen zu haben, wurde er dennoch zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

5. In der Angelegenheit Lecoultre ist der Rekurs des Amtrichters von Belmonte gegen die Freisprechung des Mörders abgewiesen worden (Geschäftsbericht pro 1893, Bundesbl. 1894, II, 124).

In seiner Note vom 17. November 1893 an die brasilianische Regierung hatte unser Generalkonsulat in Rio de Janeiro unter anderem darauf hingewiesen, daß der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Brasilien zur Beurteilung der Angelegenheit kompetent sei. In der That schien es unmöglich, daß in letzter Instanz ein von der Regierung eines Staates ernanntes Gericht über ein von einem Beamten des nämlichen Staates begangenes Verbrechen urteile, bezüglich dessen eine internationale Beschwerde hängig wäre; das brasilianische Dekret Nr. 848 bestimmt nämlich, daß der oberste Bundesgerichtshof für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen fremden Nationen und der Union zuständig sei.

Mit Note vom 29. Dezember 1893 antwortete das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, daß gerade, weil es sich um einen öffentlichen Beamten handle, der Angeklagte durch die lokale Justiz verfolgt werden sollte, und daß derartige Prozesse bloß auf Verlangen der Angeklagten selbst dem obersten Bundesgerichtshof zugewiesen werden könnten.

Mit Rücksicht auf diese Antwort, wonach die brasilianische Regierung den vom Revisionsgerichte des Staates Bahia gefällten Entscheid als endgültig betrachtete, schien uns die Angelegenheit in das Stadium einer reinen Administrativsache zwischen der Eidgenossenschaft und Brasilien zu treten, und wir ermächtigten daher, unter diesen Umständen, das Departement des Auswärtigen, seinem Antrage gemäß, an das brasilianische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine direkte Verbalnote zu richten. Darin wurde hervorgehoben, daß, sofern es sich bloß um ein unter gewöhnlichen Umständen begangenes Verbrechen handeln würde, die Verantwortlichkeit der brasilianischen Regierung niemals in Frage kommen könnte, daß aber die Ermordung Lecoultres nicht als ein gewöhnliches Verbrechen, wie sich solche leider häufig in allen Ländern ereignen, anzusehen sei. Dieses Verbrechen — das Werk organisierter Banden, welche die wehrlosen und von der Ortspolizei nicht genügend geschützten Kolonisten in Schrecken setzten — sei unstreitig ein Ausfluß und eine Folge des im Staate Bahia herrschenden Zustandes allgemeiner Unsicherheit. Unter solchen Verhältnissen sei nach völkerrechtlichen Grundsätzen die brasilianische Regierung als verantwortlich zu betrachten. Um bloß zwei neuere Beispiele anzuführen, haben in Anerkennung

dieses Prinzips die Vereinigten Staaten von Amerika an Italien für die in Neu-Orleans geschehenen Mordthaten eine Entschädigung bezahlt; ebenso hat die französische Regierung nach den Unruhen von Aigues-Mortes freiwillig angeboten, den Opfern dieser Ereignisse eine Entschädigung auszufolgen, und dies trotz der Freisprechung der Angeklagten durch das Schwurgericht von Angoulême.

In Anbetracht dessen hielt das Departement des Auswärtigen dafür, daß eine billige Entschädigung den Erben des Herrn Gustav Lecoultre gewährt werden sollte, und stellte daher an die brasilianische Regierung ein diesbezügliches Begehren.

Das dortige Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschränkte sich am 25. Oktober 1894 darauf, zu erwidern, daß die vorgebrachten Gründe die brasilianische Regierung nicht davon zu überzeugen vermöchten, daß sie für den Vorfall verantwortlich sei, und daß sie es nicht für nötig erachte, das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs zu befolgen.

Wir können diese Entscheidung der brasilianischen Regierung nicht als endgültig betrachten, geben uns vielmehr der Hoffnung hin, daß sie auf unsere abermalige Verwendung sich nicht weigern werde, die Rechtmäßigkeit unserer Forderung anzuerkennen.

k. Auch in diesem Jahre sind Grenzverletzungen nicht weniger zahlreich gewesen als in früheren Jahren. Wir glauben folgende hervorheben zu sollen:

1. In der Nacht des 22. April gab ein italienischer Grenzwächter, Namens Ghezzi, gegen einige in einem Schiffe auf der *Tresa* fahrende Personen zwei Schüsse ab. Es erscheint festgestellt, daß der erste Schuß das Schiff in einem Momente traf, wo es sich in italienischen Gewässern befand, d. h. wo es, gegen das italienische Ufer hinfahrend, die Mittellinie des Flusses passiert hatte. Aber es scheint ebenfalls bewiesen zu sein, daß der zweite Schuß, welcher vermutlich den Tod des Zenari zur Folge hatte, das Schiff in einem Momente erreichte, wo es in schweizerischen Gewässern sich befand, d. h. wo es, sich dem schweizerischen Ufer nähernd, die Mittellinie des Flusses passiert hatte.

Aus den übereinstimmenden Aussagen der drei überlebenden in der Barke befindlichen Personen, sowie der einvernommenen Zeugen, scheint endlich hervorzugehen, daß die Fahrt nicht dem Schmuggel dienen sollte, sondern lediglich zum Zwecke des Fischfangs unternommen worden war. Es kann in der That als bewiesen erachtet werden, daß sich im Schiffe außer den vier Personen nichts anderes als Fischereigerätschaften befunden haben.

Nun steht — und dies sei besonders hervorgehoben — an besagten Orte das Fischereirecht und die Rechtsprechung über dessen Ausübung ausschließlich der Schweiz zu. In allen Hinsichten war somit die Intervention des italienischen Grenzwächters unberechtigt.

Die Angelegenheit hat zu gerichtlichen Untersuchungen, sowohl im Kanton Tessin als in Italien, Anlaß gegeben. Die im Kanton Tessin eingeleitete endete den 24. September 1894 mit der Verurteilung des Ghezzi in contumaciam zu zwanzig Jahren Zuchthaus.

2. Am 10. Juli beschwerte sich der Staatsrat des Kantons Tessin über zahlreiche durch italienische Zollwächter an der Grenze bei Comolagno vorgenommene Konfiskationen von Vieh. Unser Departement des Auswärtigen beauftragte daher die schweizerische Gesandtschaft in Rom, sofort die nötigen Schritte zu thun, damit Abhülfe geschaffen werde. Die Gesandtschaft antwortete, daß ein italienischer Beamter zu diesem Zwecke bereits an Ort und Stelle gesandt worden sei.

Da durch die Untersuchung festgestellt worden war, daß das beschlagnahmte Vieh die Grenze überschritten hatte, so weigerte sich die italienische Regierung, die von den Eigentümern für die Beschlagnahme verlangte Entschädigung auszurichten. Aber es ist immerhin gelungen, so viel zu erreichen, daß in Zukunft die italienischen Zollwächter sich darauf beschränken werden, das die Grenze überschreitende Vieh auf schweizerisches Gebiet zurückzudrängen, so oft es sich erwiesenermaßen nicht um einen Schmuggelversuch handelt.

3. Am 3. Juni griff ein Korporal der italienischen Finanzwache, Namens Miglio, ungefähr ein Kilometer von der Grenze entfernt, auf schweizerischem Gebiete in der Nähe der bündnerischen Gemeinde Brusio italienische Schmuggler an. Er tötete mit einem Revolverschuß einen der Schmuggler, den italienischen Staatsangehörigen Joseph Senini. In Anbetracht dieser Grenzüberschreitung wurde unsere Gesandtschaft in Rom beauftragt, von der italienischen Regierung Genugthuung zu fordern. Diese hat uns ihr Bedauern über den Vorfall ausgesprochen und uns wiederholt, daß sie nicht verfehlen werde, die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit sich die italienischen Zollwächter genau an die ihnen zu wiederholten Malen erteilten sehr strengen Instruktionen halten und bei jeder Gelegenheit die Grenze strikte berücksichtigen. Endlich wurden auch die Kosten der von den zuständigen bündnerischen Behörden veranstalteten Untersuchung vergütet.

Unter diesen Umständen konnten wir den Zwischenfall als zu unserer Befriedigung erledigt betrachten.

4. Wir haben auch in diesem Jahre dem Partnuner Grenzfall unsere Aufmerksamkeit gewidmet, von welchem wir in unserem letzten Geschäftsberichte sprachen (Bundesbl. 1894, II. 127).

Statt uns die Ergebnisse der Untersuchung, wie in Aussicht gestellt, und entsprechend unserem Wunsche, mitzuteilen, hat sich die k. und k. Regierung darauf beschränkt, zu antworten, daß mit Rücksicht auf die Anonymität der Thäter das gewöhnliche Strafprozeßverfahren nicht habe durchgeführt werden können, und daß daher der Reinerlös des Verkaufs der Pferde als derelikt behandelt worden sei.

Wir haben darauf hingewiesen, daß die angebliche Anonymität nicht mit Recht geltend gemacht werden könne, da die Alpenossenschaft Partnun die Bewachung der Pferde übernommen habe und daher sowohl gegenüber den Pferdeeigentümern, als auch gegenüber dritten verantwortlich sei, man somit wissen konnte und sollte, an wen man sich in der Angelegenheit zu wenden hätte. Wir wiederholten deshalb unsere Beschwerden, indem wir abermals bei der k. und k. Regierung darauf bestunden, daß eine genaue Untersuchung des Zwischenfalles stattfinde, und daß sie uns auch die Gründe angebe, welche sie für den Verdacht des Schmuggels oder Schmuggelversuchs anführen könnte. Wir haben geglaubt, desto mehr auf einer befriedigenden Lösung beharren zu sollen, als dieser Zwischenfall die bis dahin stets sehr freundschaftlichen Beziehungen unter den Grenzbevölkerungen zu stören drohte. In diesem Sinne sind eine Reihe von Noten zwischen unserer Gesandtschaft in Wien und dem k. und k. Ministerium des Äußern gewechselt worden. Schließlich machte uns das letztere Vorschläge, welche am Ende des Jahres noch den Gegenstand von Besprechungen zwischen den Beteiligten bildeten. Wir werden Ihnen in unserem nächsten Geschäftsbericht die Lösung, welche dieser bedauerliche Zwischenfall endlich gefunden haben wird, mitteilen.

5. An der französischen Grenze haben wir von einem Angriff zu berichten, welchen in der Nacht vom 2. auf den 3. September Bewohner der savoyischen Gemeinde Chens gegen das Zollamt Hermance ausgeführt haben. Während nahezu zwei Stunden wurde dieses Gebäude von dem französischen Ufer der Hermance aus mit Steinen beworfen. Wir haben von der französischen Regierung die Bestrafung der Schuldigen verlangt, und diese wurden

in Thonon zu Strafen zwischen Fr. 5 Buße und vier Tagen Gefängnis verurteilt. Wir können somit die Angelegenheit als erledigt ansehen.

6. Schließlich hat sich die französische Botschaft bei unserem Departement des Auswärtigen darüber beschwert, daß am 14. Oktober ein schweizerischer Landjägerkorporal bei Divonne-les-Bains die Grenze überschritten und einen Jäger französischer Nationalität abgefaßt hätte.

Aus der von den zuständigen Behörden des Kantons Waadt eingeleiteten Untersuchung scheint hervorzugehen, daß sich vielmehr der Jäger, Namens Rancuret, auf schweizerischem Gebiete befunden habe und hier vom schweizerischen Landjägerkorporal angehalten worden sei. Die in Frankreich angestellten Erhebungen haben jedoch nicht zum nämlichen Resultate geführt. Die Angelegenheit ist daher noch unerledigt.

7. Grenzsteinsetzungen und Grenzbereinigungen.

1. Die am 10. Juni 1891 unterzeichnete Übereinkunft betreffend die Bereinigung der schweizerisch-französischen Grenze zwischen dem Mont Dolent und dem Genfersee ist vom französischen Senate immer noch nicht genehmigt worden (Bundesbl. 1894, II, 128). Wir bedauern lebhaft, daß diese Behörde so wenig Entgegenkommen zeigt, ein Werk, das während einer Reihe von Jahren die beiden beteiligten Regierungen beschäftigt hat, seinem Abschlusse entgegenzuführen. Wir erinnern daran, daß die erwähnte Übereinkunft von der Bundesversammlung bereits am 25./26. Juni 1891 und von der französischen Abgeordnetenkammer am 5. März 1892 genehmigt worden ist. Es dünkt einem wirklich, der französische Senat hätte Zeit finden können, sich mit dieser schon seit 3 $\frac{1}{2}$ Jahren auf seine Genehmigung wartenden Angelegenheit zu befassen. Die Kommission des Senates scheint, indem sie so lange das Inkrafttreten der Übereinkunft verhindert, einigermaßen die Rücksichten, welche sich befreundete Staaten gegenseitig schuldig sind, außer acht zu lassen.

In unserem nächsten Geschäftsberichte werden wir hoffentlich im Falle sein, Ihnen von dem Inkrafttreten der Übereinkunft vom 10. Juni 1891 Mitteilung zu machen.

2. Die Protokolle betreffend die Wiederherstellung des Grenzsteines Nr. 115 an der französischen Grenze bei Charoppey rière la Brévine (Kanton Neuenburg) sind im Laufe des Monats Oktober ausgetauscht worden (vgl. Geschäftsbericht pro 1892, Bundesbl. 1893, II, 634).

3. Was die Berichtigung der schweizerisch-französischen Grenze auf der Straße von Veyrier nach Bossey betrifft, von welcher bereits im letztjährigen Geschäftsberichte die Rede war (Bundesblatt 1894, II, 130), so haben sich der schweizerische und der französische Kommissär, welche ursprünglich zu diesem Zwecke bezeichnet worden waren, über den genauen Verlauf der Grenze nicht verständigen können.

Um zu einer abermaligen Untersuchung zu schreiten, wurden von beiden Seiten zwei andere Kommissäre ernannt, aber bis dahin ist ein Einverständnis noch nicht erzielt worden.

4. Das Protokoll bezüglich der Wiederherstellung des Grenzsteines Nr. 27 an der schweizerisch-deutschen Grenze zwischen dem Kanton Baselland und Elsaß-Lothringen ist unsererseits genehmigt worden, und die Protokolle werden demnächst ausgetauscht werden können.

5. Nach dem „Procès-verbal de délimitation entre le territoire du Royaume de France et celui du canton de Bâle“ vom 24. Dezember 1818 bildet der natürliche Lauf des Lörzbaches die Grenze zwischen dem Kanton Baselland und Elsaß-Lothringen. Gemäß diesem Protokoll waren Grenzsteine abwechselnd auf beiden Seiten des Baches gesetzt worden. Da der Regierungsrat von Baselland fürchtete, es könnten infolge dieser Maßregel Zweifel über den Verlauf der Grenze auftauchen, haben wir das erwähnte Protokoll der deutschen Regierung in Erinnerung gebracht. Diese anerkannte ohne Anstand, daß der Lauf des Lörzbaches heute wie im Jahre 1818 die Grenze bilde.

6. Gemeinsam mit der deutschen Regierung hatten wir uns mit der Wiederherstellung des Grenzsteines Nr. 9 zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kreise Mülhausen zu befassen. Das Protokoll wurde durch den schweizerischen und den deutschen Kommissär am 19. November unterzeichnet.

7. In unserem Geschäftsberichte pro 1892 (Bundesbl. 1893, II, 633) zeigten wir Ihnen an, daß das Setzen von Marchsteinen an der Grenze gegen Deutschland (Elsaß-Lothringen) bereits längs der Gebiete der Kantone Baselland, Baselstadt und Solothurn beendet, dies aber längs der Bernergrenze noch nicht möglich gewesen sei. Dieser Teil der Revisionsarbeit wird nun ohne Verzug zu Ende geführt werden können, nachdem die Anstände betreffend den Verlauf der Grenze zwischen den Steinen Nr. 32 und 33 in der Nähe der alten Abtei Lützel beseitigt worden sind.

8. Einige Bewohner der Gemeinde Roggenburg (Berner-Jura) haben sich darüber beschwert, daß die deutschen Behörden den Transport von Vieh auf der längs der schweizerischen Grenze von Klein- nach Großlützel führenden internationalen Straße untersagt haben, und sie sich dadurch genötigt sähen, für den Besuch der Märkte in Pruntrut und Laufen große Umwege zu machen.

Gleichzeitig ist auch eine Eingabe der Regierung des Kantons Bern an uns gelangt, dahingehend, es möchte Deutschland zu der Wiederherstellung zweier Brücken über die Lützel beitragen, welche die Endpunkte einer eine Steigung umgehenden Abzweigung der Hauptstraße Klösterlein-Großlützel bilden.

Unsere Gesandtschaft in Berlin ist beauftragt worden, sich bei der deutschen Regierung im Sinne der erwähnten Eingaben zu verwenden. Zum Beweis des internationalen Charakters der genannten Straße läßt sich das „procès-verbal de délimitation du territoire du canton de Berne et de celui du royaume de France“ vom 12. Juli 1826 anrufen, welches folgendermaßen lautet:

„Entre la 27^{me} borne et la 37^{me}, les sujets du canton de Berne, d'après la convention du 15 août 1782, article 5, ont le droit de libre transit avec exemption de tous droits sur le chemin qui va de Klösterlein, soit à Bourrignon, soit à Charmoille, en remontant la Lucelle, par sa rive gauche jusqu'aux forges du même nom où le chemin se bifurque pour conduire à chacun de ces villages.“

An einer anderen Stelle heißt es:

„Transit libre et exempt de l'exercice des douanes depuis cette 27^{me} borne jusqu'à la 37^{me} au profit des sujets bernois sur le chemin qui longe la rive gauche de la Lucelle et qui va du Klösterlein à Charmoille et à Bourrignon.“

Ohne sich über den internationalen Charakter der Straße auszusprechen, antwortete die deutsche Regierung, daß das Verbot der Viehdurchfuhr bloß die Folge einer sanitätspolizeilichen Maßnahme war, welche einige Wochen nach ihrem Inkrafttreten, und sobald festgestellt werden konnte, daß der Viehtransport auf dieser Straße vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus keine Gefahren biete, widerrufen wurde.

Was die Wiederherstellung der beiden Brücken betrifft, so ist die deutsche Regierung bereit, unter gewissen Bedingungen, welche zur Prüfung dem Regierungsrate des Kantons Bern mitgeteilt worden sind, einen Beitrag zu leisten.

9. Schließlich hatte sich unser Departement des Auswärtigen noch mit der Wiederherstellung zweier Marchsteine an der italienischen Grenze zu befassen, wovon sich der eine an der Einmündung des Valle di Lei, der andere (Nr. 16) auf der Alp Merigetto befindet.

II. Vertretung der Schweiz im Auslande.

a. Der Beschlussesentwurf betreffend die Vertretung der Schweiz im Auslande, welchen wir Ihnen mit Botschaft vom 19. Mai 1893 unterbreitet haben (vergl. unseren letztjährigen Geschäftsbericht, Bundesbl. 1894, II, 130), ist von den Kommissionen der eidgenössischen Räte in einen Gesetzesentwurf umgewandelt worden, dessen Wortlaut im Bundesblatte 1894, III, 137, veröffentlicht worden ist. Vom Ständerate am 21. Juni mit 23 gegen 13 Stimmen, und vom Nationalrate am 27. gleichen Monats ohne Gegenstimme angenommen, wurde das Gesetz am 11. Juli publiziert und der Ablauf der Referendumsfrist auf den 9. Oktober festgesetzt.

Von 37,040 gültigen, aus 21 Kantonen und Halbkantonen eingelangten Unterschriften wurde das Referendum gegen dieses Gesetz angebeht und die Volksabstimmung darüber auf den 3. Februar 1895 angesetzt.

b. Die von den Herren Sonderegger (Appenzell I.-Rh.) und Genossen eingebrachte Motion, deren Wortlaut in unserem letztjährigen Geschäftsberichte (Bundesbl. 1894, II, 131) mitgeteilt worden ist, wurde vom Nationalrate erst in seiner Frühjahrs-session 1894 behandelt. Nach einer detaillierten Darlegung der für die Notwendigkeit der Beibehaltung der beiden Gesandtschaften in Washington und Buenos-Aires sprechenden Gründe durch den Vorsteher des Departements des Auswärtigen ist die Motion mit einer sehr beträchtlichen Mehrheit abgelehnt worden; sie vereinigte bloß 18 Stimmen auf sich.

c. Im Personal unserer Vertretung im Auslande haben im Laufe des Jahres 1894 folgende Veränderungen stattgefunden:

A. Gesandtschaften.

Berlin. Herr Dr. jur. Leonhard Fininger, seit dem Jahre 1888 erster Sekretär der Gesandtschaft, ist zum Legationsrat befördert worden. Auf sein Gesuch ist seine Demission auf

den 1. Oktober angenommen worden, unter Verdankung der geleisteten guten Dienste.

Im Dezember ist Herr Charles C. Tavel, Rechtslicentiat, bisheriger Sekretär der Gesandtschaft in Washington, an die von Herrn Fininger bisher innegehabte Stelle eines Sekretärs der Gesandtschaft berufen worden.

Herr Cölestin Hornstein, von Pruntrut, Attaché bei der Gesandtschaft, ist durch Herrn Dr. jur. Alphons Dunant, aus Genf, ersetzt worden.

Paris. Anfangs Februar ist Herr Dr. jur. Lucien Cramer, aus Genf, als Attaché bei der Gesandtschaft eingetreten.

Herr Dr. jur. August Duplan ist zum Legationsrat ernannt worden.

Wien. Herr Dr. jur. Alfred de Claparède, der an den seit dem Rücktritte des Herrn Aepli vakanten Posten eines schweizerischen Gesandten in Wien berufen worden ist (vergl. unseren letztjährigen Geschäftsbericht, Bundesbl. 1894, II, 135), hat am 29. Mai sein Beglaubigungsschreiben überreicht.

Herr Etienne Subit, Licentiat der Rechte, aus Genf, ist als Attaché bei der Gesandtschaft eingetreten, an Stelle des Ende 1893 an das Departement versetzten Herrn Dr. jur. Alfred Simon.

Rom. Im Dezember ist Herr Dr. jur. Graffina, Sekretär der Bundeskanzlei, provisorisch zum Stellvertreter des früheren Legationsrates, Herrn Dr. jur. J. B. Pioda, bezeichnet worden.

Herr Ferdinand von Salis ist im Dezember zum zweiten Gesandtschaftssekretär befördert worden.

Washington. Im April ist nach dem Weggang des Herrn de Claparède der Sekretär der Gesandtschaft, Herr Tavel, als Geschäftsträger ad interim mit der Leitung der Gesandtschaft beauftragt worden.

An Stelle des Herrn von Claparède haben wir am 23. November Herrn Dr. jur. Jean Baptiste Pioda, von Locarno (Tessin), bisherigen Legationsrat der Gesandtschaft in Rom, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten von Amerika ernannt.

Im Dezember ist Herr Dr. jur. Leo Vogel, von Zürich, zum Nachfolger des nach Berlin versetzten Herrn Tavel als Sekretär der Gesandtschaft bezeichnet worden.

Buenos-Aires. Herr Edmund Rochette, von Genf, ehemaliger Vizekonsul in Yokohama, ist zum Sekretär der Gesandtschaft an Stelle des Herrn Choffat, der nach dreijährigem Aufenthalt in Buenos-Aires den Wunsch geäußert hatte, nach Europa zurückzukehren, ernannt worden.

B. Konsulate.

a. Errichtung neuer Konsulate.

1. Da es nützlich schien, in Béziers (Frankreich) ein Vizekonsulat zu errichten, haben wir an diesen Posten am 29. Mai Herrn Traugott Bühler, von Wattwyl (St. Gallen), gewählt.

2. Auch in diesem Jahre sind zahlreiche Gesuche um Schaffung von Konsulaten eingelangt. Von diesen sind folgende nach eingehender Prüfung abgewiesen worden: Belfast (Irland), Verviers (Belgien), Tanger, Nashville Tenn., Barbados (Britisch-Ostindien), Chattanooga Tenn., Nymwegen (Niederlande), Köln, Boulogne, Oporto, Gothenburg (Schweden), Reims, Madagaskar, Valencia, Ecuador, Managua (Nicaragua).

Am Ende des Jahres unterlagen noch der Prüfung: Athen, Retalhulen (Guatemala), Rio de Janeiro (Vizekonsulat) und einige in der Argentinischen Republik vorgeschlagene Posten (Tucuman, Colon, Reconquista, Paraná).

b. Veränderungen im Bestand unseres Konsularpersonals.

Antwerpen. Am 13. Juli ist Herr Daniel Steinmann-Haghe, von St. Gallen, zum Konsul ernannt worden, an Stelle seines Vaters, Herrn Daniel Steinmann, dessen Demission unter Verdankung der geleisteten guten Dienste angenommen worden war.

Cincinnati (Ohio). Am 11. April ist, an Stelle des Herrn Karl J. Karrer, Herr Johann Friedrich Diem, von Neuenstadt, zum Konsul gewählt worden.

Esperanza (Argentinische Republik). Infolge unseres Beschlusses vom 11. April hat Herr Albert Hugentobler, von Schwarzenbach (St. Gallen), Herrn Henri Quellet, dessen Demission angenommen wurde, als Vizekonsul ersetzt.

Lima (Peru). Für Herrn Robert Weiß, dessen Demission angenommen worden ist, konnte noch kein Nachfolger bezeichnet werden.

Louisville Ky. Nach der Absetzung des Herrn Dr. Kälin haben wir an seiner Stelle Herrn J. C. Baumberger, von Dübendorf (Zürich), zum Konsul ernannt.

Lyon. Am 11. September ist Herr Rudolf Strübin, von Altstetten (Zürich), zum Vizekonsul an Stelle des verstorbenen Herrn Gerhard von Wattenwyl gewählt worden.

Portland (Oregon). Herr Gabriel Schindler, welchem die nachgesuchte Demission erteilt worden ist, ist in seiner Eigenschaft als Konsul am 29. Dezember durch Herrn Karl Bircher, von Stansstaad, ersetzt worden.

Pretoria (Südafrikanische Republik). In Ersetzung des Herrn Eduard Constançon ist Herr Karl Fehr, von Zürich, als Konsul bezeichnet worden.

Turin. Anfangs Dezember starb Herr Ulrich Geißer, Generalkonsul in Turin. Bei diesem Anlaß haben wir der Familie des Verstorbenen, welcher mit Auszeichnung während mehr als 36 Jahren dem Vaterlande gedient hatte, unsere Teilnahme bezeugt.

Der Sohn des Verstorbenen, Herr Albert Geißer, ist mit der provisorischen Verwaltung des Generalkonsulates betraut worden.

Der Nachfolger des Herrn Geißer sen. ist noch nicht bestimmt; von vornherein sind wir aber entschlossen, das Generalkonsulat in ein einfaches Konsulat umzuwandeln. Wir werden in unserem nächsten Geschäftsbericht auf diese Frage zurückkommen.

Valparaiso (Chile). Das Vizekonsulat ist infolge der Demission des Herrn Otto Schönemann, welche wir am 9. Mai angenommen haben, unbesetzt.

Mit Rücksicht auf die Übelstände, welche häufig das Bestehen eines Konsulates und eines Vizekonsulates am nämlichen Orte haben, beabsichtigen wir, wenigstens vorläufig den Posten eines Vizekonsuls in Valparaiso nicht wieder zu besetzen.

c. Die Zahl der Konsularbezirke

beträgt 99, von denen 9 unmittelbar durch die verschiedenen Gesandtschaften und einer, derjenige von Sidney, durch einen auswärtigen Konsularagenten verwaltet werden. Sechs Bezirke sind ohne Vertreter. Wir haben im ganzen 124 Konsularposten, nämlich:

- 13 Generalkonsulate,
- 76 Konsulate,
- 10 unabhängige Vizekonsulate,
- 24 von einem Konsulate abhängige oder einem solchen beigegebene Vizekonsulate,
- 1 Konsularagentur.

d. Konsularentschädigungen.

Sechsendvierzig Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate haben folgende Entschädigungen erhalten:

Generalkonsulate.

1. Buenos-Aires (gleichzeitig Gesandtschaft)	Fr.	48,000.	---
2. London (gleichzeitig diplomatische Agentenschaft)	"	36,500.	---
3. Yokohama	"	10,000.	—
4. Rio de Janeiro	"	9,000.	---
5. St. Petersburg	"	6,000.	—
6. Brüssel	"	6,000.	---
7. Bukarest	"	2,500.	---
8. Neapel	"	2,500.	---
9. Madrid	"	1,500.	--
10. Lissabon	"	1,000.	—
11. Valparaiso	"	1,000.	---

Konsulate und Vizekonsulate.

12. Paris	Fr.	11,500.	—
13. Havre	"	10,000.	—
14. New-York	"	9,000.	---
15. Rom	"	6,850.	---
16. Mailand	"	4,500.	---
17. Berlin	"	4,250.	---
18. Lyon	"	4,000.	---
19. Besançon	"	3,000.	---
20. Nizza	"	3,000.	—
21. Moskau	"	3,000.	---
22. Montevideo	"	3,000.	—
23. Melbourne	"	3,000.	—
24. Sidney	"	3,000.	—
25. Traiguen	"	3,000.	—
26. Washington	"	3,000.	—

27. Marseille	Fr.	3,000. --
28. Stockholm	"	2,500. --
29. Neu-Orleans	"	2,000. --
30. Philadelphia	"	2,000. --
31. Genua	"	2,000. --
32. Odessa	"	2,000. --
33. Warschau	"	2,000. --
34. Algier	"	1,500. --
35. Chicago	"	1,500. --
36. Hamburg	"	1,500. --
37. St. Louis	"	1,500. --
38. Tiflis	"	1,500. --
39. Cincinnati	"	1,500. --
40. Amsterdam	"	1,000. --
41. Antwerpen	"	1,000. --
42. Bremen	"	1,000. --
43. Livorno	"	1,000. --
44. Riga	"	1,000. --
45. Venedig	"	1,000. --
46. Portland	"	1,000. --

Total Fr. 229,600. --

Ad Nr. 12. Die Erhöhung um Fr. 2500 rührt von der Entschädigung her, welche der Gesandtschaft bewilligt worden ist als Beitrag an die Besoldung eines weiteren Kanzleibeamten, dessen Anstellung mit Rücksicht auf die infolge des französischen Gesetzes vom 22. Juli 1893, betreffend die Nationalität, vermehrte Arbeit notwendig erschien (siehe unten Ziffer VII).

Ad Nr. 17. Der für die Gesandtschaft in Berlin vorgesehene Kredit von Fr. 5000 ist infolge der Nichtbesetzung des Sekretärpostens seit dem 1. Oktober nicht erschöpft worden.

Infolge der Vakanz des Ministerpostens vom Beginn des Jahres bis Ende Mai war es nicht nötig, den für den Konsulardienst der Gesandtschaft in Wien aus der Budgetrubrik III. A. 1. 8. ausgesetzten Kredit in Anspruch zu nehmen, so daß dieser Posten gar nicht auf obiger Liste figurirt.

e. Mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der in Betracht kommenden Interessen haben wir beschlossen, der Anregung des schweizerischen Konsuls in Nizza, dahingehend, es möchte sein Konsularkreis auf das Fürstentum Monaco ausgedehnt werden, keine Folge zu geben.

f. Auf sein Gesuch hin ist Herr Jules Borgeaud, schweizerischer Konsul in Algier, ermächtigt worden, das dortige griechische Konsulat provisorisch zu verwalten.

g. In Ausführung eines im Ständerat gestellten Postulates hat die politische Abteilung am 10. März 1894 an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate folgendes Kreisschreiben gerichtet:

„Anlässlich der Beratung des Budgets pro 1894 hat der Ständerat folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht die Kanzleien der schweizerischen Gesandtschaften und Berufskonsulate zur Rechnungslegung über die von ihnen bezogenen Gebühren zu verhalten seien.“

Um bezüglich dieses Postulates der Bundesversammlung Bericht erstatten zu können, ersuchen wir Sie namens des Bundesrates, uns möglichst bald eine detaillierte Zusammenstellung der durch die Kanzlei Ihrer Gesandtschaft im verflossenen Jahre für Legalisationen, Zeugnisse, Ausweise, Übersetzungen, Abschriften, Pässe, Visa, Vakationen, Liquidationen von Nachlässen etc. bezogenen Gebühren zuzusenden zu wollen (vgl. Beilage Nr. 7 zum Konsularreglement vom 26. Mai 1875).

In Zukunft wollen Sie uns gefälligst regelmässig mit Ihrer periodischen Rechnung eine spezifizierte Zusammenstellung Ihrer Kanzleieinnahmen zukommen lassen.

Andererseits würde es uns in der Voraussicht der Annahme und des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses betreffend die Vertretung der Schweiz im Ausland angenehm sein, über die Höhe der Kanzleiausgaben, welche unter dem gegenwärtigen System von Ihnen selbst getragen werden (von der Eidgenossenschaft nicht bezahltes Personal, Miete, Heizung, Beleuchtung etc.), unterrichtet zu werden. Sie würden uns auch zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns, sofern es möglich ist, angeben wollten, welchen Wert die Arbeit der nicht bezahlten, Ihnen zur Verfügung gestellten Attachés repräsentiert.

Einmal im Besitze dieser Angaben, werden wir im Falle sein, über die Einnahmen und Ausgaben der Kanzleien unserer Gesandtschaften gemäss dem ständerätlichen Postulate Bericht zu erstatten.

Genehmigen etc. etc.“

Auf Grund der eingelangten Antworten wird uns die politische Abteilung des Departements des Auswärtigen nächstens ihre Anträge rücksichtlich der dem ständerätlichen Postulate zu gebenden Folge unterbreiten.

III. Auswärtige diplomatische Missionen und Konsulate in der Schweiz.

A. Diplomatische Missionen.

a. Am 11. März starb in Rom Herr Dr. A. del Viso, welcher seit 1891 auch bei der Eidgenossenschaft als außerordent-

licher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Argentinischen Republik accreditiert gewesen war.

Der Sohn des Verstorbenen, Herr A. del Viso, ist als interimistischer Geschäftsträger bezeichnet worden.

b. Am 31. März ist uns das Abberufungsschreiben des Herrn Hiromoto Watanabé, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Japan, übergeben worden.

Als Geschäftsträger verwaltet Herr Ohyama die Gesandtschaft, deren Sitz in Wien ist.

c. Am 17. Mai übergab uns Herr Emanuel Arago, Botschafter der französischen Republik, sein Abberufungsschreiben.

Am 14. Juni hat Herr Camille Barrère das Schreiben, welches ihn in der nämlichen Eigenschaft bei der Eidgenossenschaft beglaubigte, überreicht.

d. Am 11. Juni haben die Vereinigten Staaten von Venezuela als Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft Herrn Dr. José-Gil Fortoul accreditiert.

e. Die Niederlande haben in Bern eine Gesandtschaft errichtet. Am 19. Juli übergab Herr Baron W. A. F. Gevers das Schreiben, welches ihn als Ministerresidenten des genannten Königreichs in der Schweiz beglaubigte.

f. Am 10. Oktober überreichte Herr W. C. Christophersen, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Schweden und Norwegen, dem Herrn Bundespräsidenten das Abberufungsschreiben, wodurch seine Specialmission in der Schweiz als beendet erklärt wurde.

B. Konsulate.

Wir haben folgenden ausländischen Konsularbeamten das Exequatur erteilt:

Russland. Am 8. Februar dem Herrn Alexander Troyansky als Generalkonsul in Genf.

Argentinische Republik. Am 23. Februar dem Herrn Dr. M. Sacchi als Vizekonsul in Bellinzona.

Rumänien. Am 2. April dem Herrn Michael Holban als Vizekonsul in Genf.

- Argentinische Republik.* Am 24. April dem Herrn Dr. Sergio Garcia Uriburu als Generalkonsul in Genf.
- Serbien.* Am 22. Mai dem Herrn Gustav Henneberg als Generalkonsul in Zürich.
- Belgien.* Am 11. Juni dem Herrn Mathieu Marchal als Generalkonsul in Basel.
- Brasilien.* Am 13. Juli dem Herrn Dr. Raymund de Sà Valle als Generalkonsul in Genf.
- Spanien.* Am 19. Juli dem Herrn Alphons Trincano als Honorarvizekonsul in Bern.
- Niederlande.* Am 20. November dem Herrn Ritter P. van de Wall Repelaer als Vizekonsul in Montreux.

IV. Schweizerische Hilfsgesellschaften.

Am 26. Oktober haben wir allen eidgenössischen Ständen die Tabelle mitgeteilt, welche über die Verteilung der Beiträge der Eidgenossenschaft und der Kantone unter 141 wohlthätige Vereine oder Anstalten (139 im Jahre 1893) Aufschluß giebt. Davon sind 126 ausschließlich schweizerische Gesellschaften. Das Vermögen der letzteren beträgt Fr. 1,841,424. 44, und ihre Ausgaben für wohlthätige Zwecke erreichen die Höhe von Fr. 476,425. 65 (Bundesbl. 1894, III, 629).

Der Bundesbeitrag hat dieses Jahr, wie gewöhnlich, Fr. 23,000 betragen, und derjenige der Kantone, gleich wie letztes Jahr, Fr. 24,820.

V. Verschiedene Geschäfte.

a. Das neue Reglement über die Heimbeförderung hilfbedürftiger Schweizer aus dem Auslande, von dessen Vorbereitung wir in unserem letztjährigen Geschäftsberichte gesprochen haben (Bundesbl. 1894, II, 143 g), ist am 1. September 1894 in Kraft getreten an Stelle der Verordnung vom 1. März 1884, welche bis zu jenem Zeitpunkt die Materie geregelt hatte.

Nach diesem Reglemente haben die Heimbeförderten nicht mehr selbst die für ihren Transport auf den schweizerischen Bahnen und Dampfschiffen zu bezahlende halbe Taxe zu entrichten (Art. 7); sondern die Stelle, welche die Empfehlung ausgestellt hat — Gesundheitsamt, Konsulat oder Hilfsverein — hat die Verpflichtung, die Hälfte des Billetpreises zu vergüten.

Dieses System bietet wesentliche Vorteile gegenüber dem früheren, indem die Heimbeförderten oft das ihnen zur Bezahlung des Billets übergebene Geld zu einem anderen Zwecke verwendeten. Entsprechend dem Wunsche der beteiligten Transportunternehmungen ist die durch das neue Reglement vorgesehene Abrechnung centralisiert und der politischen Abteilung des Departements des Auswärtigen übertragen worden, welcher die Oberaufsicht über die schweizerischen Vertreter und Hilfsgesellschaften im Auslande obliegt.

b. In unserem letztjährigen Geschäftsberichte (Bundesbl. 1894, II, 142, litt. c) wurde bemerkt, daß anlässlich eines gegen ein Urteil des schweizerischen Konsulargerichtshofes in Yokohama erhobenen Rekurses die Frage aufgeworfen worden war, ob der Bundesrat oder das Bundesgericht die für Beurteilung derartiger Rekurse zuständige Behörde sei.

Richtig ist, daß das Kreisschreiben vom 11. Juli 1882 den Bundesrat als Rekursinstanz bezeichnet; aber man konnte sich doch fragen, ob der Konsulargerichtshof nicht eher auf die gleiche Stufe gestellt werden sollte, wie ein kantonales Gericht letzter Instanz, dessen Entscheidungen in den Fällen, wo das Gesetz einen Rekurs vorsieht, an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

Zu bemerken ist jedoch, daß in keinem Gesetze dem Bundesgerichte eine derartige Rechtsprechung übertragen wird. Dieses ist somit nicht verpflichtet, sich kompetent zu erklären, und es hat immer angenommen, daß seine Kompetenz nur so weit reiche, als seine Verpflichtung. Die Sache durch Delegation dem Bundesgerichte zu überweisen, war der Bundesrat durch keine gesetzliche Bestimmung ermächtigt.

Wir mußten uns daher selbst, in Gemäßheit von Art. 102, Ziff. 8, der Bundesverfassung, welche dem Bundesrat die Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach außen und namentlich die Sorge für die völkerrechtlichen Beziehungen zuweist, als kompetent erklären; zu diesen letzteren gehört offenbar die in Art. 5 des Freundschafts- und Handelsvertrages mit Japan vom 6. Februar 1864 vorgesehene Konsulargerichtsbarkeit.

Immerhin haben wir geglaubt, diese Kompetenz auf die Prüfung der Frage einschränken zu sollen, ob nicht irgend ein Formfehler begangen worden sei, wegen dessen das Urteil des von einem Vertreter der Eidgenossenschaft präsierten Konsulargerichtshofes umgestoßen werden könnte. Nachdem wir auf diese Weise die

vorläufige Frage der Zuständigkeit entschieden haben, werden wir Ihnen in unserem nächsten Geschäftsberichte über den in der Sache selbst gefällten Entscheid berichten.

In Anbetracht der bei dieser Angelegenheit entstandenen Schwierigkeiten kann man sich fragen, ob es nicht im höchsten Grade wünschenswert wäre, anlässlich einer Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, die Beurteilung von Rekursen gegen Urteile der schweizerischen Konsulargerichtshöfe im Auslande dem Bundesgerichte zuzuweisen.

c. Mit Urteil vom 19. Juni 1894 hat der Appellhof von Paris das Urteil des Civilgerichtes des Seine-Departementes bestätigt, durch welches im Prozesse der Konsorten Collin-Civry gegen die Stadt Genf betreffend die Erbschaft des Herzogs von Braunschweig die von der Stadt Genf als Beklagte erhobene Kompetenzeinrede abgewiesen worden war.

Mit Rücksicht auf dieses Urteil des Appellhofes mußte sich die Beklagte die Frage vorlegen, ob sie sich vor den französischen Gerichten auf die Hauptsache, unter Aufrechthaltung der von ihr erhobenen Kompetenzeinrede, einlassen — oder ob sie davon absehen sollte, sich vor den französischen Gerichten vertreten zu lassen, unter Vorbehalt immerhin der Geltendmachung der Kompetenzeinrede im Kassationsverfahren.

Zu dieser letzteren Alternative hat sich schließlich der Verwaltungsrat der Stadt Genf entschlossen.

d. Auch in diesem Jahre wurden an das Departement des Auswärtigen Anfragen gerichtet betreffend von auswärtigen Regierungen erteilte Auszeichnungen. Wie bisher, haben wir uns darauf beschränkt, auf Art. 12 der Bundesverfassung zu verweisen, ohne irgendwie auf die Sache selbst einzutreten (Bundesblatt 1894, II, 144).

e. Anlässlich der Verhandlung des neuen Gesetzes über die Besteuerung des beweglichen Vermögens hat das italienische Abgeordnetenhaus auf Antrag des Abgeordneten Antonelli einen Zusatzantrag angenommen, dem zufolge der Gläubiger die erhöhte Einkommensteuer zu tragen hätte, selbst für diejenigen Obligationen, welche die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern und Taxen zu Lasten des Schuldners zu verbleiben haben.

Dieses Amendement traf hauptsächlich die Inhaber von gewissen italienischen Städteobligationen, welche in großer Anzahl

in der Schweiz placiert sind. Auf Ansuchen verschiedener Bankhäuser von Genf, Zürich, Basel und Bern hatten sich unser Departement des Auswärtigen und die schweizerische Gesandtschaft in Rom mit dieser wichtigen Frage zu beschäftigen, welche, den ganz bestimmt lautenden Text der erwähnten Titel unberücksichtigt lassend, sehr wesentliche schweizerische Interessen zu gefährden drohte.

Wir haben deshalb mit Befriedigung von den Erklärungen der italienischen Regierung im Senat Vormerk genommen, wonach die Inhaber von Titeln, welche einen fixen Zins ohne irgend welche gegenwärtige oder zukünftige Besteuerung vereinbaren, auch in Zukunft diesen Zins ohne Abzug beziehen sollen.

f. Durch eine im Bundesblatt 1894, I, 46, erschienene Bekanntmachung hat das Departement des Auswärtigen unsere nach Barcelona reisenden Landesangehörigen darauf aufmerksam gemacht, daß alle in dieser Stadt niedergelassenen oder sich aufhaltenden Ausländer sich in Zukunft, mit ihren Ausweispapieren versehen, binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft beim Civilgouverneur anzumelden haben.

Außerdem sind die nach Portugal reisenden Schweizer eingeladen worden, sich mit einem Paß oder doch wenigstens mit genügenden Ausweispapieren zu versehen (Bundesbl. 1894, I, 800).

g. Wir hatten uns wieder mit dem Denkmal zu befassen, welches von Herrn Baron Gruyer der Eidgenossenschaft zum Andenken an die 1870 seitens einiger Schweizerstädte der Bevölkerung von Straßburg geleistete Hülfe angeboten worden ist (vergl. Geschäftsbericht pro 1891, Bundesbl. 1892, II, 812).

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Kenntniss gesetzt werden können, daß am 1. September 1895 das Denkmal zur Enthüllung bereit sein würde.

h. Unter einigen Vorbehalten haben wir das dafür bestellte russische Komitee zur Errichtung eines Grabdenkmals zum Andenken an die beim Übergang über den St. Gotthard im Jahre 1799 gefallenen russischen Soldaten auf dem bei der Teufelsbrücke in Aussicht genommenen Platze ermächtigt (vergl. unseren letzten Geschäftsbericht, Bundesbl. 1894, II, 125). Da die Maße des uns zur Gutheißung vorgelegten Planes der von uns von Anfang an gestellten Bedingung, daß das Denkmal in bescheidenen Verhältnissen ausgeführt werden sollte, nicht in genügender Weise zu entsprechen schienen, so wurde der Maßstab beträchtlich verringert.

Das in Ausführung begriffene Denkmal wird in einem in den Fels gehauenen altchristlichen Kreuz bestehen. Unter diesem soll eine an das geschichtliche Ereignis erinnernde Inschrift angebracht werden.

Das Ganze wird eine Höhe von ungefähr zwanzig Meter erreichen.

Die Direktion der öffentlichen Bauten ist beauftragt, darüber zu wachen, daß bei der Ausführung des Denkmals der im Einverständnis mit der Regierung des Kantons Uri angenommene Plan genau beobachtet werde.

f. Die französische Botschaft hat auf Anregung der Stadt Dieppe an uns das Gesuch gerichtet, daß das Herz des französischen Admirals Duquesne, welches sich in der Kirche von Aubonne (Waadt) befinde, seiner Vaterstadt zurückgegeben werde. Dieses Gesuch wurde von den zuständigen Behörden des Kantons, sowie der Gemeinde, günstig aufgenommen, und bloß der Vorbehalt gemacht, daß der Grabstein des Admirals in der Kirche von Aubonne aufbewahrt und darüber eine von der Stadt Dieppe zu erstellende und an die Rückerstattung erinnernde Denkplatte angebracht würde. Die Angelegenheit schien beendet, als Nachkommen von Duquesne gegen die Bewilligung des von der Stadt Dieppe gestellten Gesuches Einsprache erhoben. Unter diesen Umständen ist die Sache bisher unentschieden geblieben.

g. Zum Andenken an seinen Aufenthalt in der Schweiz hat uns S. H. der Khedive Abbas II. eine Sammlung von Altertümern, die aus den kürzlich entdeckten Gräbern der Priester Ammons stammen, angeboten, und wir haben mit bestem Dank das wohlwollende Geschenk angenommen.

Unser Departement des Innern ist mit der Verteilung der Gegenstände unter verschiedene schweizerische Museen beauftragt worden.

h. Zahlreiche internationale Kongresse haben im Laufe des Jahres 1894 stattgefunden; hiervon sind namentlich folgende hervorzuheben:

1. Der elfte internationale medizinische Kongreß in Rom, vom 29. März bis 5. April. Abgeordnete: Herr Dr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes; Herr Oberst Dr. Albrecht und Herr Oberstlieutenant Dr. Haffter.

2. Der sechste Kongreß für Binnenschifffahrt im Haag, vom 22. bis 28. Juli. Abgeordneter: Herr von Morlot, eidgenössischer Oberbauinspektor.

3. Der internationale Kongreß für verwahrloste Kinder, Schutzaufsicht über Sträflinge und entlassene Sträflinge, Präventivmaßregeln gegen Bettel und Landstreicherei, Behandlung der Geisteskranken und einige Fragen des Strafrechtes in Antwerpen, vom 27. Juli bis 2. August. Abgeordnete: Herr August Cornaz, Bundesrichter in Lausanne; Herr Dr. jur. Georg Favay, Professor des Strafrechtes an der Universität Lausanne, und Herr Dr. med. Paul Ladame in Genf.

4. Der achte internationale Kongreß für Hygiene und Demographie in Budapest, vom 1. bis 9. September. Abgeordnete: Herr Dr. Guillaume, Direktor des schweizerischen statistischen Bureaus; Herr Dr. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes; Herr Dr. Mürset, Adjunkt des Oberfeldarztes; Herr Dr. Schuler, schweizerischer Fabrikinspektor; Herr Oberst Potterat, schweizerischer Viehseuchenkommissär, und Herr E. Heß, Professor an der Tierarzneischule in Bern. Die Herren Potterat und Mürset waren verhindert, sich nach Budapest zu begeben.

5. Unter dem Vorsitz des Herrn Professor Eduard Navillo fand in Genf vom 3. bis 12. September der zehnte Orientalistenkongreß statt. Obgleich der Kongreß sein Entstehen der Privatinitiative verdankte, so wurden doch auf Wunsch des Organisationskomitees die Einladungen mit unserer Einwilligung durch die politische Abteilung des Departements des Auswärtigen versandt. Herr Bundespräsident Frey und Herr Richard, Präsident des Staatsrates des Kantons Genf, haben die Wahl zu Ehrenpräsidenten angenommen.

6. Wir erwähnen noch folgende Kongresse:

Amerikanistenkongreß in Stockholm; XI. Kongreß für Tierschutz in Bern; internationaler Arbeiterkongreß in Zürich; Kongreß für die Ausdehnung des akademischen Unterrichts in London; Kongreß für Unfälle bei der Arbeit und sociale Versicherung in Mailand; Kongreß der internationalen Association für litterarisches und künstlerisches Eigentum in Antwerpen; Kongreß für Volksernährung in Antwerpen; die interparlamentarische Friedenskonferenz in Antwerpen.

m. Um die von der Konferenz des Jahres 1893 unternommenen Arbeiten fortzuführen (vergl. unseren Geschäftsbericht pro 1893, Bundesbl. 1894, II, 144), fand im Haag vom 25. Juni bis 13. Juli eine zweite Konferenz für internationales Privatrecht statt.

Wir waren an derselben durch die gleichen Abgeordneten wie im Vorjahre vertreten, nämlich durch die Herren Professoren F. Meili und E. Roguin. Die Arbeiten dieser Konferenz wurden durch ein am 13. Juli im Haag unterzeichnetes Schlußprotokoll beendet.

n. Dem internationalen Friedensbureau ist für das Jahr 1894 mit Rücksicht auf die von ihm verfolgten philanthropischen Ziele ein Beitrag von Fr. 1000 bewilligt worden.

Infolge eines Gesuches des internationalen Friedensbureaus hat ihm die politische Abteilung die offiziellen Aktenstücke verschafft, die auf die seit Anfang des Jahrhunderts veranstalteten internationalen Schiedsgerichte Bezug haben.

o. In dem zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Portugal andererseits schwebenden Prozesse, betreffend die Eisenbahn von Laurenço-Marquês (Delagoa-Bai) (Bundesbl. 1892, II, 807; 1893, II, 646; 1894, II, 145), ist der Schriftenwechsel zwischen den Parteien beendet, indem die beklagte Partei am 14. November 1894 ihre Duplik eingereicht hat.

Die Parteien haben dem Departement des Auswärtigen zu Händen des Schiedsgerichtes die Namen der von ihnen bestellten Advokaten mitgeteilt.

p. Das in Ausführung der Übereinkunft von Santiago vom 7. August 1892 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Chile zur Beurteilung von Reklamationen heiderseitiger Staatsangehöriger eingesetzte Schiedsgericht (Bundesbl. 1894, II, 146) hat am 9. April, dem durch Art. 8 der erwähnten Übereinkunft festgesetzten Termine, eine Reihe von Entscheidungen gefällt. Ein Teil seiner Aufgabe ist auf diese Weise vollendet.

q. In der Schiedsgerichtsangelegenheit zwischen Frankreich und Venezuela betreffend die Beschwerden des französischen Staatsangehörigen Fabiani (vgl. unseren Geschäftsbericht pro 1893, Bundesbl. 1894, II, 144) ist die Verteidigung durch die Regierung von Venezuela vor Ablauf der bis zum 12. März sich erstreckenden Frist eingereicht worden. Sie ist der klägerischen Partei mitgeteilt worden, unter Anberaumung einer dreimonatlichen Frist, vom 14. März an gerechnet, behufs Beibringung ihrer Replik; diese ist am 28. Mai übergeben worden. Was die Duplik betrifft, so ist diese ebenfalls rechtzeitig, am 31. Oktober, eingelangt.

Nachdem auf diese Weise der Schriftenwechsel zwischen den Parteien stattgefunden hat, ist es nun angezeigt, sich mit der Vorbereitung einer Verordnung über die Beweismittel, welche die anerkannten, sowie die bestrittenen und wesentlichen Thatsachen mit Angabe der zu ihrer Bestätigung angerufenen Beweismittel enthalten wird, zu befassen.

r. In der zwischen Frankreich und Chile schwebenden Schiedsgerichtsangelegenheit, betreffend die Verteilung der seitens des letzteren bei der Bank von England deponierten, von der Ausbeutung einiger peruanischer Guanolager herrührenden Beträge unter die Gläubiger von Peru (Bundesbl. 1894, II, 145), haben wir am 24. März das Bundesgericht ermächtigt, das Schiedsrichteramt anzunehmen. Dieser Beschluß wurde den sämtlichen beteiligten Staaten mitgeteilt und ihnen gleichzeitig ein Memorandum zugestellt, welches die diesen Beschluß motivierenden Erwägungen enthält. Immerhin haben wir geglaubt, unsere Ermächtigung und die Annahme des Schiedsgerichtes selbst von folgenden Bedingungen abhängig machen zu sollen:

Das Schiedsgericht wird aus Herrn Dr. jur. Hafner als Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Bundesgerichtes als Beisitzern bestehen. Es wird das zu beobachtende Prozeßverfahren festsetzen, über seine eigene Zuständigkeit und sämtliche Vorfragen entscheiden, über alle Interventionen aburteilen und alle ihm erforderlich scheinenden Vorladungen erlassen: in einem Wort, alle Modalitäten des Schiedsgerichtes bestimmen.

Nachdem diese Bedingungen von allen beteiligten Staaten (Chile, Frankreich, Peru, Großbritannien) angenommen worden waren, konnte sich das Schiedsgericht konstituieren mit Herrn Hafner als Präsidenten und den Herren Bundesrichter Broye und Morel als Beisitzern. Diese Art der Zusammensetzung ist den Parteien zur Kenntnis gebracht worden, und der Prozeß wird nächstens eingeleitet werden können.

VI. Bürgerrechtsbewilligungen.

a. Die politische Abteilung hatte sich im Laufe des Jahres 1894 mit 1114 Gesuchen um Bewilligung zur Einbürgerung (1149 im Jahre 1893) zu befassen, von denen 330 in die Vorjahre zurückreichten.

Von diesen 1114 Gesuchen sind:

713 bewilligt worden (775 im Jahre 1893);

14 mußten abgewiesen werden (29 im Jahre 1893);

26 wurden von den Bewerbern zurückgezogen (15 im Jahre 1893);

361 waren am 31. Dezember noch pendent.

1114

Wie in den früheren Jahren, so hat auch im Jahre 1894 Deutschland mehr als die Hälfte der Bewerber um das Schweizerbürgerrecht geliefert.

Von 1114 Gesuchen des Geschäftsjahres 1894 stammten 600 von Deutschen her; 259 Bewerber waren Franzosen, 140 Italiener, 54 Österreicher, 21 Russen, 8 Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, 9 Belgier, 4 Engländer, 3 Spanier, 2 Niederländer, 2 Liechtensteiner, 1 Portugiese, 1 Däne, 1 Norweger, 1 Rumäne. In 8 Fällen konnte die Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden.

Von diesen Bewerbern waren:

185 minderjährig,

255 ledig (die Minderjährigen nicht inbegriffen),

542 verheiratet,

75 verwitwet,

12 geschieden.

In 45 Fällen konnte der Civilstand nicht festgestellt werden.

1114

Die 1114 Gesuche umfaßten 1550 Kinder, 895 Knaben und 655 Mädchen, so daß die Gesamtzahl der Bürgerrechtsbewerber auf 3206 steigt, nämlich

1114 Gesuchsteller,

542 Frauen der Gesuchsteller,

1550 Kinder.

3206

Die im Jahre 1894 ausgestellten 713 Bewilligungen verteilen sich auf: 396 Deutsche, 181 Franzosen, 92 Italiener, 25 Österreicher, 11 Russen, 5 Belgier, 5 Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, 4 Engländer, 1 Niederländer, 1 Norweger, 1 Rumäne.

Sie erstrecken sich auf 1199 Kinder, 695 Knaben und 504 Mädchen und auf 406 verheiratete Frauen.

Die Gesamtzahl der Personen, auf die sich die im Jahre 1894 erteilten Bewilligungen beziehen, hat somit 2318 betragen, nämlich:

713 Gesuchsteller,
406 Frauen der verheirateten Gesuchsteller,
1199 Kinder.

2318 (2508 im Jahre 1893).

Die den Personen, welche die Bewilligung zur Bürgerrechts-erwerbung erhalten haben, ausgestellten Domizilzeugnisse verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Genf 190, Zürich 123, Baselstadt 108, Waadt 49, Bern 38, Neuenburg 34, St. Gallen 31, Tessin 28, Thurgau 19, Schaffhausen 18, Aargau 13, Baselland 10, Graubünden 10, Freiburg 10, Solothurn 10, Wallis 9, Luzern 4, Appenzell A.-Rh. 4, Schwyz 2, Appenzell I.-Rh. 1, Obwalden 1, Glarus 1. — Die Behörden von Uri, Zug und Nidwalden haben keine Domizilzeugnisse ausgestellt.

b. Unter den 713 bewilligten Gesuchen befinden sich 8 solche, die den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit zu gunsten von Witwen betreffen, welche, ursprünglich Schweizerinnen, durch Heirat Ausländerinnen geworden waren.

Die Revision des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1879 betreffend den Bezug von Kanzleisporteln (A. S. n. F. IV, 335) in dem Sinne, in gewissen Fällen je nach Umständen die Bezahlung der im Gesetze für die Einbürgerung vorgesehenen Kanzleigebühr von Fr. 35 ganz oder teilweise zu erlassen, hat noch nicht können an die Hand genommen werden.

Immerhin behält die politische Abteilung diese Angelegenheit im Auge (vgl. unsern vorjährigen Geschäftsbericht, Bundesbl. 1894, II, 148).

c. Gestützt auf die von den Kantonen eingegangenen Berichte sind wir im Falle, folgende statistische Angaben über die Einbürgerungen in den Kantonen im Jahre 1894 zu veröffentlichen:

Einbürgerungen in den Kantonen im Jahre 1894.

Kantone	Anzahl der Einbürgerungen	Datum der bundesrätlichen Bewilligung			Gebühren				Unentgeltliche Einbürgerungen		Abgewiesene Ein- bürgerungsgesuche
		1892	1893	1894	der Kantone		der Gemeinden		Kanton	Gemeinde	
					Maximum	Minimum	Maximum	Minimum			
Zürich	86	6	46	34	500	200	1000	100	—	1	?
Bern	19	1	12	6	Einheitliche Gebühr: 500		5400	360	0	1	?
Luzern	4	1	3	0	600	500	1800	200	—	0	?
Uri	1	0	1	0	500	—	500	—	—	—	?
Schwyz	1	0	0	1	400	—	150	—	—	—	?
Obwalden	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	?
Nidwalden	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	?
Glarus	2	0	1	1	300	—	1560	1200	—	—	?
Zug	1	0	1	0	800	—	?	—	—	—	?
Freiburg	22	2	13	7	300	50	1000	300	—	2	?
Solothurn	10	0	3	7	1760	800	1013	300	—	2	?
Baselstadt	98	3	47	48	Unentgeltlich.		800	200	Unentgeltlich.		70
Baselrand	9	0	5	4	400	200	1500	450	0	1	1
Schaffhausen	13	0	2	11	300	75	800	300	0	0	?
Appenzell A.-Rh.	2	0	1	1	500	500	1000	800	0	0	?
Appenzell I.-Rh.	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	?
St. Gallen	42	2	16	24	300	50	3500	600	0	1	?
Graubünden	2	0	1	0	600	—	1800	300	—	—	?
Aargau	19	0	7	12	1200	200	2600	500	1	2	?
Thurgau	18	0	5	13	400	50	1000	50	0	0	5
Tessin	19	0	7	12	500	200	1000	200	0	0	?
Waadt	40	3	8	29	1000	200	2200	450	0	0	?
Wallis	5	0	0	5	600	600	1300	400	0	0	?
Neuenburg	34	1	17	15	200	25	1000	200	0	0	?
Genf	151	7	92	49	1000	50	?	?	3	0	?

Wir bedauern, daß die wenigsten Kantone uns die nötigen Angaben zukommen lassen, um die Kolonne „Abgewiesene Einbürgerungsgesuche“ ausfüllen zu können. Und doch wäre es interessant, zu erfahren, in welchem Verhältnis die von den Großen Räten der Kantone bewilligten Einbürgerungen zu den abgewiesenen stehen.

d. Die politische Abteilung hat sich mit 77 Einbürgerungsfällen von allgemeiner Tragweite beschäftigt. Wir beschränken uns darauf, die nachfolgenden hervorzuheben:

1. Ein Schweizerbürger, welcher auf sein Schweizerbürgerrecht verzichtet hat, erwirbt die schweizerische Nationalität nicht wieder durch einfachen Verzicht auf seine neuerworbene Staatsangehörigkeit. Er muß vielmehr, um wieder Schweizerbürger zu werden, gleich wie jeder andere Fremde, beim Bundesrat eine Bewilligung zur Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht einholen. Zur Erlangung dieser Bewilligung genießt er allerdings gewisse Vergünstigungen, welche den Ausländern von Geburt nicht zustehen, aber auch dies nur dann, wenn die Gesetzgebung des Kantons, dem er früher angehörte, solche Erleichterungen für den Wiedererwerb des Schweizerbürgerrechts kennt (Art. 9, Alinea 3, des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876).

2. Eine Kantonsregierung hat unsere Intervention bei einem fremden Staate nachgesucht, um Ausweispapiere zu erhalten für einen Angehörigen dieses betreffenden Staates, dem bereits eine Entlassungsurkunde war ausgestellt worden. Wir haben beschlossen, diesem Gesuche keine Folge zu geben, in Anbetracht, daß es sich um einen Ausländer handle, für den uns von Amtes wegen eine Verwendung nicht zusteht. Wir hätten es übrigens um so weniger thun können, als der fragliche Fremde zum Zwecke des Wiedererwerbes seines ursprünglichen Bürgerrechts sich in dem betreffenden fremden Staate niederzulassen verpflichtet war. Wir fügten bei, daß die Beantwortung der Frage, ob unter solchen Umständen eine Aufenthaltsbewilligung könne erteilt werden, abhängig sei von den im betreffenden Kanton zu Recht bestehenden Gesetzen und Polizeivorschriften.

3. Eine andere Kantonsregierung hat unsere Vermittlung nachgesucht, um eine Entlassungsurkunde für einen früheren deutschen Staatsangehörigen, welcher sich in diesem Kanton eingebürgert hatte, zu erhalten. Wir waren der Ansicht, unsere Mitwirkung hier nicht zu gewähren, weil es sich um eine Privatangelegenheit handle und es Sache des Interessenten sei, selbst die erforderlichen Schritte

zu thun, um seine Stellung zu seinem frühern Heimatstaate in Ordnung zu bringen.

4. Minderjährige, deren Eltern eine Einbürgerungsbewilligung erteilt wurde, bedürfen, um sich unabhängig von ihren Eltern einzubürgern, keiner neuen Bewilligung, solange sie minderjährig sind und solange die der Familie erteilte Bewilligung Gültigkeit hat.

5. Grundsätzlich kann eine Frau, solange sie nicht definitiv geschieden, sondern nur von ihrem Manne getrennt ist, sich in der Schweiz nicht einbürgern ohne Mitwirkung ihres Mannes.

e. Mit Schreiben vom 10. und 14. August unterbreitete uns der Staatsrat von Genf seinen Briefwechsel mit dem Staatsrat von Freiburg bezüglich der durch letztern Kanton vorgenommenen Einbürgerungen von Ausländern, welche im Kanton Genf ihr Domizil hatten.

Der Genfer Staatsrat ist der Ansicht, das Vorgehen der Freiburger Behörden sei nicht korrekt gewesen, und er wirft die Frage auf, ob es nicht am Platze wäre, behufs künftiger Verhinderung ähnlicher Fälle, „den Absatz 1 von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 über die Erteilung des Schweizerbürgerrechts dahin abzuändern, daß gefordert werde, daß die zwei Jahre ordentlichen Wohnsitzes, welche laut Gesetz erforderlich sind, in ein und demselben Kantone zugebracht worden seien, nämlich in dem Kanton, welcher die Einbürgerung bewilligt“.

Die Beschwerden des Genfer Staatsrates verdienen alle Beachtung, und es ist zu untersuchen, auf welche Art und bis zu welchem Punkt der jetzigen Lage abgeholfen werden kann. Immerhin wünschten wir zu erfahren, ob der Freiburger Staatsrat noch weitere Bemerkungen oder Aufschlüsse zu geben in der Lage sei, abgesehen von denjenigen, welche bereits in dem Briefwechsel mit Genf sich vorfinden.

In unserem Schreiben, welches wir nebst manchen andern zu diesem Zweck an die Freiburger Regierung gerichtet haben und welches unbeantwortet geblieben ist, sagten wir unter andern:

„Obschon nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 und mit Rücksicht auf die Freiburger Gesetzgebung die Gültigkeit der fraglichen Einbürgerungen nicht angefochten werden kann und auch in der That nicht angefochten wird, hat es uns dennoch thunlich geschienen, die Gründe zu untersuchen, welche die Differenz zwischen den beiden Kantonen veranlaßt haben.“

Die bundesrätliche Bewilligung, welche jeder Einbürgerungskandidat besitzen muß, ist in der That gültig für das ganze Gebiet der Schweiz, d. h. der Bewerber kann frei wählen, in welchem Kanton er sich damit einbürgern will. Die bundesrätliche Bewilligung bildet die Grundlage jeder schweizerischen Einbürgerung; die Kantone jedoch, kraft ihrer Souveränität, stellen nach eigenem Gutfinden die Bedingungen für die Zulassung zum Kantonsbürgerrecht auf.

Das Freiburger Gesetz schreibt vor, daß in der Regel der Bewerber im Kanton domiziliert sein muß; doch ist diese Vorschrift keine absolute — das Geschehene liefert den Beweis — und das Gesetz gestattet eine Ausnahme von diesem Grundsatz.

Andere Kantone fordern kein vorgängiges Domizil; es sind dies Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., St. Gallen und Aargau.

Das Bundesgesetz hat sich darauf beschränkt, den Grundsatz aufzustellen, daß der Ausländer seinen Wohnsitz in der Schweiz haben müsse, und dieser Standpunkt ist weiter entwickelt worden durch die Ausführungsvorschriften, welche dem Erfordernis des thatsächlichen und ununterbrochenen Wohnsitzes in der Schweiz eine ganz besondere und wohl begründete Wichtigkeit beilegen.

Man kann sich daher fragen, ob der im Bundesgesetz von 1876 enthaltene Grundsatz, um möglichst wirksam zu sein, nicht dahin präcisirt werden sollte, daß ein eine zu bestimmende Zeit andauernder Wohnsitz in dem Kanton gefordert wird, in welchem der Bewerber eingebürgert zu werden wünscht.

Unbestreitbar liegt es auch im gemeineidgenössischen Interesse, d. h. in der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen den Kantonen, vorzubeugen, daß Fälle der vorerwähnten Art sich verallgemeinern.

Andererseits sind wir aber der Ansicht, man solle sich wohl hüten vor einer Verletzung der Regel betreffend die Gültigkeit der Einbürgerungsbewilligung für die ganze Schweiz, sowie des Verfassungsgrundsatzes betreffend die einheitliche Behandlung der niedergelassenen Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern, sowie schließlich vor einer Verletzung der Grundlage für das Erfordernis einer weitgehenden und billigen Assimilierung des Ausländers, der sich auf unserm Gebiet niederläßt.

Es sollte nicht unmöglich sein, eine Kombination zu finden, welche den verschiedenen Seiten dieser Frage Rechnung trägt.

Wir sind gegenwärtig damit beschäftigt, das Material für eine Untersuchung und für ein Vorstudium zu sammeln, und werden auf Grund derselben in der Lage sein, uns darüber auszusprechen, ob und auf welchen Grundlagen eine Revision des Gesetzes betreffend Erteilung des Schweizerbürgerrechtes mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden kann:

VII. Optionen.

a. Es sind uns während des Jahres 1894 109 Optionserklärungen zugekommen (122 im Jahre 1893) und 87 vorläufige Optionsanmeldungen für die Schweiz (103 im Jahre 1893). Für die französische Staatsangehörigkeit haben wir keine Optionserklärung erhalten.

b. Von den Fällen allgemeiner Tragweite, mit denen sich die politische Abteilung im Berichtsjahr zu befassen hatte, heben wir nachfolgende hervor:

1. Am 6. Juli 1894 wurde ein Kreisschreiben an alle Kantonsregierungen erlassen bezüglich der Auslegung von Art. 1 der schweizerisch-französischen Übereinkunft vom 23. Juli 1879 betreffend die Nationalität und den Militärdienst der Kinder von in der Schweiz naturalisierten Franzosen, mit der Aufforderung, die Kinder in der Schweiz naturalisierter Franzosen, welche zur Zeit der Einbürgerung minderjährig waren, ausschließlich als Franzosen zu behandeln bis zum Zeitpunkt, wo sie die in Art. 2 der genannten Übereinkunft vorgesehenen Formalitäten erfüllt haben, d. h. bis sie regelrecht zwischen dem 21. und 22. Altersjahr sich für die schweizerische Nationalität erklärt haben.

Demzufolge haben wir die Kantone angewiesen, den betreffenden Personen in Zukunft keine Heimatscheine mehr auszustellen, ihnen kein Stimmrecht zu gewähren und sie nicht zum Militärdienst zuzuziehen, bevor ihre Option zur Thatsache geworden sei (vergleiche Bundesbl. 1894, III, 162).

2. Eine Kantonsregierung hat an die politische Abteilung folgende Anfrage gerichtet:

Wie ist der Sohn eines in der Schweiz vor Inkrafttreten der Übereinkunft vom 23. Juli 1879 naturalisierten Franzosen zu behandeln, wenn dieser Sohn seine Optionserklärung nicht innerhalb der durch die Übergangsbestimmungen der Übereinkunft vorgesehenen Frist (Art. 5, Alinea 2) abgegeben hat? Es wurde erwidert, wenn

der fragliche Angehörige es unterlassen hat, seine Erklärung innerhalb der nützlichen Frist abzugeben, so könne derselbe seitens Frankreichs als Franzose reklamiert werden; immerhin folge hieraus nicht, daß diesem Mitbürger, wenn er vor Inkrafttreten der Übereinkunft (11. Juli 1880) volljährig geworden sei, sein Heimatschein abzunehmen und er in der Schweiz als Ausländer zu betrachten sei.

In der That sagt der citierte Art. 5, Alinea 2, bloß, daß diejenigen, welche innerhalb der nützlichen Frist optiert haben, „aufhören werden, in Frankreich als Franzosen angesehen zu werden“, aber dieser Artikel verpflichtet keineswegs die Schweiz, diejenigen, welche der Übergangsbestimmung der Übereinkunft nicht Rechnung getragen haben, deshalb als Franzosen zu betrachten und als solche zu behandeln.

3. Eine Kantonsregierung hat unsere Ansicht eingeholt über die Frage, ob die zeitweilige Unfähigkeit eines Verurteilten zur Ausübung der bürgerlichen Rechte sich ebenfalls auf das in der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Juli 1879 vorgesehene Optionsrecht erstrecke.

Auf Antrag der politischen Abteilung und des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements wurde geantwortet, daß diese Frage zu verneinen sei, d. h. daß ein Verurteilter, der in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte eingestellt sei, aus diesem Grunde nicht auch als des Optionsrechtes, welches genannte Übereinkunft ihm verleiht, verlustig zu erachten sei.

Diese Übereinkunft macht in der That das Optionsrecht nur von zwei Bedingungen abhängig:

- α. daß der Optant Kind französischer Eltern sei, welche sich in der Schweiz eingebürgert haben zu einer Zeit, da der Optant nach französischem Recht noch minderjährig war, und
- β. daß Optant das Volljährigkeitsalter von 21 Jahren zur Zeit seiner Optionserklärung erreicht habe.

Nun ist die Volljährigkeit, d. h. die civile Handlungsfähigkeit einer Person unabhängig von deren Fähigkeit, die bürgerlichen Ehren und Rechte auszuüben.

Das Optionsrecht kann also nicht als ein rein bürgerliches Ehrenrecht aufgefaßt werden. Und selbst gesetzt der Fall, es würde der Verurteilte seiner civilen Handlungsfähigkeit verlustig erklärt worden sein, so müßte ihm ein Vormund oder Kurator zur Wahrung seiner Interessen bezeichnet werden, und dieser wäre

sicherlich geeignet und berechtigt, im Namen seines Mündels das Recht auszuüben, welches letzterem die Übereinkunft vom 23. Juli 1879 erteilt.

Wir gelangten demgemäß zu der Schlußfolgerung, daß die zeitweise Handlungsunfähigkeit eines Verurteilten bezüglich Ausübung seiner bürgerlichen Ehrenrechte nicht gleichzeitig den Verlust des Optionsrechtes nach sich zieht.

c. In unserm letztjährigen Geschäftsbericht (Bundesbl. 1894, II, 150) haben wir Sie auf die Bestimmung des französischen Gesetzes vom 22. Juli 1893 aufmerksam gemacht, wonach die in Frankreich geborenen Kinder eines außerhalb Frankreichs geborenen Ausländers und einer in Frankreich geborenen Mutter (Ausländerin oder Französin) unwiderruflich Franzosen sind, wenn sie nicht nach zurückgelegtem 21. und vor zurückgelegtem 22. Altersjahre das französische Bürgerrecht ausschlagen. Wir fügten bei, daß diese Gesetzesbestimmungen rückwirkende Kraft besäßen, insofern als sie auch Anwendung fänden auf solche, welche bereits volljährig waren zur Zeit der Promulgation des Gesetzes. Diesen war die Frist eines Jahres eingeräumt, um die französische Nationalität auszuschlagen. Diese Frist ist am 23. Juli 1894 abgelaufen. Die politische Abteilung hatte bis zu diesem Datum beinahe täglich Anfragen seitens Personen, welche wünschten, von dem durch das Gesetz ihnen eingeräumten Privilegium Gebrauch zu machen, zu beantworten bezüglich der zu erfüllenden Formalitäten.

Das Departement hat 133 Fälle betreffend Ausschlagung der französischen Nationalität behandelt. Bei einer großen Anzahl derselben hatte es Anlaß, aktiv einzugreifen.

Durch Kreisschreiben vom 3. Juli 1894 hat die politische Abteilung den Interessenten, welche ihr namentlich bekannt waren, in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Personen, welche am 22. Juli 1893 ihr 21. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, ihre Ausschlagungserklärung bis spätestens den 22. Juli 1894 abzugeben haben. Überdies, besonders während der ersten Jahreshälfte, war unsere Abteilung darauf bedacht, der fraglichen französischen Gesetzesbestimmung auf jede Weise die größtmögliche Verbreitung zu geben, um die Interessenten vor den ärgerlichen Folgen zu bewahren, welche die Außerachtlassung des Gesetzes für sie haben könnte.

Verschiedene von uns behandelte Fälle haben zur Aufstellung folgender Grundsätze geführt, die uns erwähnenswert scheinen:

1. Das Gesetz vom 22. Juli 1893 bezieht sich nicht auf solche Kinder, welche auf einem Gebiete geboren sind, das zur Zeit ihrer Geburt noch nicht Frankreich angehört hat (Savoyen, Nizza).

2. Ebensowenig hat dieses Gesetz Bezug auf Schweizer, welche in Elsaß-Lothringen geboren sind zu einer Zeit, da dieses Gebiet noch Frankreich angehörte; denn sie werden als der französischen Nationalität verlustig gegangen behandelt, sofern nicht eine Optionserklärung zu gunsten Frankreichs vorliegt, die sie selbst oder in ihrem Namen ihr Vater oder Vormund innerhalb der im Frankfurter Vertrag eingeräumten Frist ausgestellt haben.

VIII. Verzicht auf das schweizerische Bürgerrecht.

Unser Departement hat sich im Jahre 1894 mit 10 Fällen von Verzicht auf das schweizerische Bürgerrecht befaßt.

In der Mehrzahl dieser Fälle handelte es sich darum, den Vertretern der Nachbarländer Auskunft über die Verhältnisse derjenigen Schweizerbürger zu geben, die ein ausländisches Bürgerrecht erwerben wollten (siehe übrigens in dieser Hinsicht unsern Geschäftsbericht pro 1892, Bundesbl. 1893, II, 655).

Da es immer noch häufig vorkommt, daß Schweizerbürger ihre Verzichtserklärung direkt dem Bundesrat eingeben, möchten wir hier neuerdings hervorheben, daß gemäß den Art. 6, 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 diese Erklärung an die zuständige Kantonsregierung zu richten ist, welche darüber entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung ans Bundesgericht.

Eine Kantonsregierung hat unser Departement angefragt, ob ein in Bayern domizilierter Kantonsbürger, dem seitens seiner Heimatgemeinde ein Vormund bestellt worden war, an seinem gegenwärtigen Domizil die civile Handlungsfähigkeit nach bayerischem Recht besitze und berechtigt sei, durch Verzicht auf sein Schweizerbürgerrecht in gültiger Weise die bayerische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Unsere Antwort ging dahin, daß gemäß Art. 7 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 und Art. 180, Ziff. 1, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Gerichtsorganisation nicht der Bundesrat, sondern vielmehr das Bundesgericht in Sachen zuständig sei.

II. Abteilung.

Handelsabteilung.

I. Handelsverträge und Zollverhältnisse des Auslandes.

1. Wie wir noch im letzten Geschäftsbericht mitteilen konnten, ist am 22. März 1894 in Bern ein Handels- und Niederlassungsvertrag mit **Norwegen** abgeschlossen worden. Derselbe wurde in beiden Parlamenten einstimmig ratifiziert, der Ratifikationsaustausch erfolgte am 16. Juli in Bern, die Inkraftsetzung am 1. August, wie es im Vertrage selbst bestimmt ist.

2. Das Projekt der Vereinbarung eines Tarifvertrages mit **Griechenland** an Stelle der provisorischen Meistbegünstigungskonvention vom 10. Juni 1887 bildete in der Junisession der Bundesversammlung infolge des im letzten Geschäftsberichte mitgeteilten Resultates unserer Enquête über die Weinfabrikation aus Korinthen den Gegenstand einer Diskussion, in welcher den in einigen der weinbautreibenden Kantone herrschenden Befürchtungen wegen der Konkurrenz von Trockenbeerwein neuerdings Ausdruck verliehen wurde. Diese Befürchtungen werden jedoch bekanntlich nicht überall geteilt, und es stehen den genannten Interessen diejenigen unserer Exportindustrien gegenüber. Immerhin haben wir einstweilen davon Umgang genommen, mit Griechenland in Unterhandlungen einzutreten, wobei zu bemerken ist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Landes der Entwicklung unseres Exports gegenwärtig wenig günstig sind.

In der Absicht einer allgemeinen Zollerhöhung hat das Fürstentum **Bulgarien** seine specielle Zollvereinbarung mit England vom Jahr 1889 auf Ende 1894 gekündet. In dieser Vereinbarung war ein allgemeiner Wertzoll von $8\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Durch Vermittlung des französischen diplomatischen Agenten in Sofia wurde s. Z. mit der bulgarischen Regierung ein besonderer Notenaustausch betreffend die gegenseitige Behandlung der Schweiz und Bulgariens auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation bewirkt. Über die Zeit des Jahreswechsels 1894/95 hat nun vorderhand zwischen Bulgarien einerseits, Großbritannien und Österreich-Ungarn andererseits ein neuer Notenaustausch stattgefunden, nach welchem die bulgarischen Einfuhrzölle vom 1. Januar alten Stils an (13. Januar n. St.) für die Dauer von 2 Jahren auf $10\frac{1}{2}\%$ vom Wert festgesetzt werden. Ferner ist darin die Bestimmung erneuert, nach welcher die kommunalen Taxen und Octroigebühren mit gewissen Ausnahmen 2% vom Werte der Ware nicht übersteigen dürfen. Die Erneuerung des

bisherigen Meistbegünstigungsverhältnisses zwischen der Schweiz und Frankreich einerseits und Bulgarien andererseits hat durch Notenaustausch vom 31. Januar 1895 stattgefunden.

Im Berichtsjahre ist die Angelegenheit der Verträge mit Japan wieder in den Vordergrund getreten. Was die Regierung dieses Landes in den Jahren 1884, 1886 und 1889 in gemeinsamen Konferenzen mit den Vertretern der europäischen Mächte und der Vereinigten Staaten von Amerika nicht erreichte, nämlich die Anerkennung der japanischen Jurisdiktion über Ausländer und die Erhöhung der Zölle gegen Einräumung des Vorteils der allgemeinen Öffnung des Landes für den fremden Handel, hat sie nun successive in den einzelnen Verträgen erreicht, welche sie zuerst mit Großbritannien (16. Juli 1894), dann mit den Vereinigten Staaten von Amerika (22. November 1894) und Italien (1. Dezember 1894) abgeschlossen hat. Japan stand Ende des Jahres auch mit dem Deutschen Reiche, Österreich-Ungarn, Rußland und Spanien in Unterhandlung über den Abschluß ähnlicher Verträge, und wir werden voraussichtlich in den Fall kommen, in ebensolche Separatunterhandlungen einzutreten. Einstweilen bleibt unser auf unbegrenzte Dauer abgeschlossene Handelsvertrag^o mit Japan vom 6. Februar 1864, sowie der damit in Verbindung stehende, am 25. Juni 1866 vereinbarte Konventionalzolltarif wie bisanhin in Kraft. Solange derselbe nicht durch einen neuen ersetzt ist, dürfen die darin stipulierten Bedingungen nicht durch ungünstigere ersetzt werden. Auch sichert uns die Meistbegünstigungsklausel dieses Vertrages den Mitgenuß der allfälligen Vorteile aller neuen Verträge Japans mit anderen Staaten.

Die oben erwähnten neuen Verträge Japans mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Italien enthalten keine Zolltarife, wohl aber derjenige mit Großbritannien.

Der Vertrag mit letzterem Staate soll im allgemeinen nicht vor Ablauf von mindestens fünf Jahren in Kraft treten. Was aber die darin vereinbarten, fast durchwegs erhöhten Zollansätze für die Einfuhr in Japan betrifft, so sollten dieselben einem dem Vertrage beigefügten Protokoll gemäß schon einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationen, d. h. am 25. September 1894, zur Anwendung gelangen. Da jedoch der Vertrag gleichzeitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation bedingt und die alten japanischen Verträge mit den übrigen Staaten, durch welche die Zölle auf der Basis von nur 5 % vom Werte festgestellt sind, noch in Kraft stehen, so können die mit Großbritannien vereinbarten erhöhten Zölle auch auf britische Waren nicht vor dem Erlöschen aller alten Verträge angewendet werden.

3. Im Berichtsjahre wurden durch private Initiative verschiedene Bemühungen um die Wiederherstellung normaler Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich in Scene gesetzt. Im Mai konstituierte sich in Paris, unter dem Vorsitze des Senators Poirrier, eine aus zahlreichen Kaufleuten und Industriellen bestehende „Union pour la reprise des relations commerciales avec la Suisse“, welche sich nach und nach durch den Beitritt einer Reihe von Handelskammern, Handels- und Industrievereinen, sowie von Repräsentanten der Presse und hervorragenden politischen Persönlichkeiten zu einem großen weitverzweigten Verband gestaltete. Der Anlaß der Septembertage in Mâcon wurde von demselben zur Veranstaltung einer Massendemonstration benutzt. Zu diesem Zwecke wurden auf privatem Wege auch eine Anzahl schweizerischer Notabilitäten eingeladen. Es darf gesagt werden, daß die in Mâcon gehaltenen Reden und der echt freundnachbarliche Geist, welcher allen Berichten zufolge das Fest beseelte, unverkennbar vieles zur Berichtigung der herrschenden Vorurteile und zur Milderung der allgemeinen Stimmung in beiden Ländern beigetragen haben.

Für den Warenverkehr mit Frankreich im Jahre 1894 liegt uns die Gesamtziffer unserer Statistik zur Zeit (anfangs März) erst für die Ausfuhr vor. Dieselbe betrug Fr. 72,043,609 gegen Fr. 73,067,000 im Jahre 1893. Die Abnahme unseres Exports nach Frankreich hat also im großen und ganzen keine erheblichen Fortschritte mehr gemacht.

Seit 1890 gestaltete sich unser Verkehr mit Frankreich nach der schweizerischen Statistik wie folgt:

		Ausfuhr nach Frankreich. ¹⁾ Millionen Franken.
1890	} Vertragstarif	123
1891		124
1892	Minimaltarif vom 1. Februar an	101
1893	} Maximaltarif vom 1. Januar 1893 an	73
1894		72

¹⁾ Ohne Edelmetalle, roh und gemünzt.

		Einfuhr aus Frankreich. ¹⁾ Millionen Franken.
1890	} Vertragstarif	{ 207 (180 ²) 204 (176 ²)
1891		
1892	Meistbegünstigung vom 1. Februar an	171
1893	Differentialtarif vom 1. Januar an	102,5

Um den Gesamtausdruck der Wirkung der differentiellen Behandlung französischer Erzeugnisse zu erhalten, haben wir die Einfuhrziffern der betreffenden statistischen Positionen für die Jahre 1891/93 besonders addiert und folgendes Resultat erhalten:

	Einfuhr aus Frankreich.		
	1891.	1892.	1893.
Millionen Franken.			
Nach dem allgemeinen Gebrauchstarif behandelte Artikel	54	50,5	44,6
Differentiell behandelte Artikel	122	120,8	58
Total	176	171,8	102,6

Die wichtigsten Artikel der Ein- und Ausfuhr von und nach Frankreich hatten seit 1890 nach der schweizerischen Statistik folgende Bewegung:

¹⁾ Ohne Edelmetalle, roh und gemünzt.

²⁾ Die in der Statistik pro 1890 und 1891 verzeichnete Gesamteinfuhr von ca. 207, bzw. 204 Millionen Franken (ohne Edelmetalle, roh und gemünzt) reduziert sich bei genauerer Ermittlung der Herkunftsländer, die erst seit 1892 durchgeführt ist, auf ca. 180, bzw. 176 Millionen. Es kommen für das Jahr 1891 u. a. in Abzug: Grège ca. 15,7 Millionen, Seidenabfälle 3 Millionen, Kaffee 4,8 Millionen, Weizen 1 Million, etc.

Ausfuhr nach Frankreich.*

	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.		
	Wert in 1000 Franken.						
Uhren	9,121	6,492	4,067	2,640	2,521		
Maschinen und Fahrzeuge	2,881	3,552	4,635	4,636	3,739		
	Metrische Centner.				Metrische	Wert	
					Centner.	in 1000 Fr.	
Baumwollgarn, einfach, roh	16,514	16,665	12,855	3,380	5,416	1,660	
Baumwollgewebe, rohe	3,451	3,503	2,400	383	477	259	
„ bunte und gefärbte	1,541	1,787	1,326	861	966	478	
„ bedruckte	1,672	1,597	1,184	495	693	435	
Stickereien, baumwollene	1,333	1,031	592	300	250	2,406	
Organzine und Trame; Floretseide, gezwirnt	2,382	1,967	2,326	1,450	970	2,921	
Seidengewebe	3,618	4,124	2,506	953	1,001	7,043	
Seidene und halbseidene Bänder	942	852	1,426	704	967	4,056	
Seidene Stickereien, Shawls und Schärpen	108	176	150	118	149	1,532	
Konfektions- und Modewaren	1,200	1,310	838	654	624	2,007	
Käse (Hartkäse)	65,160	64,823	66,536	53,415	58,104	10,213	
Butter, frische	1,356 ¹⁾	2,728 ¹⁾	4,709	3,143	1,590	537	
Fleisch, frisch geschlachtetes	18,085	17,742	15,389	15,090	15,559	4,103	
Bau- und Nutzholz, roh und gesägt	521,310	631,042	361,921	177,656	277,720	1,028	
Holzstoff zur Papierfabrikation	59,561	73,145	78,932	69,069	68,380	1,537	
Teerfarben	1,575	1,767	2,141	1,426	1,173	1,019	
	Stück.				Stück.		
Kühe, Rinder und Jungvieh	6,625	5,485	3,815	4,629	4,024	1,528	

* Inklusiv die Ausfuhr nach den zollfreien Zonen von Hoch-Savoyen und Gex. — ¹⁾ Gasottene und gesalzene Butter inbegriffen.

Einfuhr aus Frankreich. *)

	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	
	Menge.				Menge.	Wert ¹⁾ in 1000 Fr.
	hl.	hl.	hl.	hl.	hl.	
Wein in Fässern	271,132	302,121	245,228	26,681	28,198 ⁵⁾	846
Bruchsteine etc.	q. 1,708,780	q. 2,821,771	q. 2,039,845	q. 2,407,078	q. 3,305,794	1,091
Steinkohlen	1,477,881	1,464,025	1,190,347	1,221,595	1,377,921	4,134
Coaks	413,179	366,922	298,529	293,033	258,349	982
Butter, frische	7,941 ²⁾	7,744 ²⁾	7,017	7,605	7,176	1,579
Geflügel, getötetes	9,061	8,896	10,123	11,023	11,328	3,059
Mehl; Gries aus Hartweizen	159,475	178,930	82,857	79,719	176,226 ⁵⁾	4,476 ³⁾
Käse	8,332	9,419	10,339	2,439	2,598	375
Zucker	185,951	188,182	174,902	9,723	829	35
Seifen, gewöhnliche	21,519	26,694	24,520	17,123	17,333	919
Seide: Peigné	8,185	6,641	6,841	7,674	6,642	8,635
Organzine und Trame	994	988	1,341	1,279	1,215	7,412
Seidengewebe	550	575	463	204	217	1,714
Seidenbänder	279	279	172	64	81	424
Wollengewebe, gebleicht, gefärbt etc.	5,062	4,962	4,440	846	942	1,270
Quincaillerie und Kurzwaren, gemeine	2,712	2,807	2,310	982	1,003	652
	Stückzahl.				Stück.	
Ochsen und Stiere	10,647	10,806	14,048	7,172	2,972 ⁶⁾	1,463
Kühe und Rinder	7,136	5,512	3,377	1,112	3,331 ⁶⁾	887
Jungvieh und Mastkälber	13,678	13,264	11,122	9,668	9,577 ⁶⁾	937
Schweine	17,928	19,289	38,796 ⁴⁾	12,765 ⁴⁾	5,783 ⁴⁾ ⁶⁾	625
	Wert in 1000 Franken.					
Uhren	3,726	4,691	2,947	671	—	805
Maschinen und Fahrzeuge	1,690	3,038	2,968	1,356	—	1,485
Getreide	2,641	3,789	3,549	1,078	—	652

*) Inkl. die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Hoch-Savoyen und Gex. ¹⁾ Die Einheitswerte für das Jahr 1894 waren zur Zeit der Drucklegung dieses Berichtes noch nicht bekannt; für die Berechnung der Gesamtwerte wurden daher die Einheitswerte pro 1893 angenommen. ²⁾ Inkl. gesottene und gesalzene Butter. ³⁾ Mehl, Graupe, Gries, Grütze. ⁴⁾ Schweine über 60 kg. ⁵⁾ Hiervon aus den Zonen 15,875 hl. und zwar 9837 hl. zollfrei (Konvention von 1881) und 5920 hl. zum Vertragszoll (Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1893). ⁶⁾ Hiervon aus den Zonen zum Vertragszoll: Ochsen und Stiere 1127 Stück, Kühe und Rinder 1555 Stück, Jungvieh und Mastkälber 8967 Stück, Schweine über 60 kg. 3230 Stück.

Die Angelegenheit der **zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und des Pays de Gex** hat den Bundesrat und die eidgenössischen Räte im Berichtsjahre neuerdings in eingehender Weise beschäftigt. Dieselbe hat nun ihre Lösung durch einen Beschluß gefunden, welchen wir am 23. Februar dieses Jahres gefaßt haben.

Die Erleichterungen, welche unser Beschluß vom 9. Mai 1893 zu gunsten jener Gebiete gewährte, sind durch diesen neuen Beschluß in verschiedener Hinsicht erweitert und für die Kontrolle ist ein neuer Modus aufgestellt worden. Im großen und ganzen wird dadurch für die Erzeugnisse der beiden Zonen ungefähr die Behandlung hergestellt, welche dieselben vor dem handelspolitischen Bruch mit Frankreich genossen.

Für landwirtschaftliche und Bodenprodukte, sowie für eine Anzahl von industriellen Erzeugnissen, werden keine Differentialzölle mehr erhoben, sondern die Ansätze des Konventional-, beziehungsweise Gebrauchstarifs angewendet. Für verschiedene Erzeugnisse des Pays de Gex wird Zollfreiheit gewährt; die Quantitätslimiten werden fallen gelassen, mit Ausnahme derjenigen für die zollfreie Einfuhr von Weißwein aus dem Pays de Gex. Was die Nachweisung des Ursprungs betrifft, so hat dieselbe für Wein, Vieh und Hartkäse durch die sogenannten *déclarations fondamentales*, für die übrigen Artikel durch Ursprungszeugnisse zu geschehen.

Wie sich im einzelnen der neue Beschluß von demjenigen vom 9. Mai 1893 unterscheidet, geht aus der Botschaft hervor, die wir Ihnen im März dieses Jahres erstattet haben. In derselben ist auch die Vorgeschichte des Beschlusses rekapituliert.

4. Zwischen dritten Staaten sind im Berichtsjahre keine Verträge abgeschlossen oder in Kraft gesetzt worden, welche für die Schweiz von erheblicher Bedeutung wären. Es wurde erwartet, daß der Tarifvertrag **Spaniens mit Deutschland** vom 8. August 1893, dessen Bestimmungen teilweise auch den schweizerischen Export interessierten, die oft verschobene Ratifikation der Cortes erlangen werde. Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht. Die deutsche Reichsregierung verweigerte deshalb die Fortsetzung des provisorischen Meistbegünstigungsverhältnisses, das am 17. März 1894 bereits zum zehntenmale seit dem Ablauf des alten Handelsvertrages (1. Februar 1892) erneuert worden war. Vom 16. Mai an wurde auf spanische Waren der deutsche Generaltarif angewendet. Am 21. Mai verfügte dagegen die spanische Regierung die Anwendung des Maximaltarifs auf deutsche Waren; dieser Maßregel folgte durch Verordnung vom 25. Mai die Erhöhung des deutschen Generaltarifs für die wichtigeren Erzeugnisse Spaniens um 50 %.

Der seiner Zeit zwischen **Spanien** und **Frankreich** pro 1894 vereinbarte Modus vivendi gegenseitiger Meistbegünstigung ist kurz vor Jahresschluß auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Es ist in demselben eine Kündigungsfrist von 3 Monaten festgesetzt.

Unser Verkehr mit Spanien hat sich in den letzten Jahren entwickelt wie folgt:

	Handelsverkehr mit Spanien 1890—1893.			Wert 1000 Fr.
	1890.	1891.	1892.	
	Wert in 1000 Franken.			
	Menge.		Menge.	
Gesamteinfuhr aus Spanien	4,168	4,111	7,137	8,985
Gesamtausfuhr nach Spanien	10,087	11,605	11,347	9,165
<i>Hauptartikel der Einfuhr:</i>				
Wein in Fässern hl.	100,370	121,092	166,473	252,096 ¹⁾
Südf Früchte und Trauben q.	7,584	5,090	12,002	11,920
Korkwaren n	329	459	376	474
<i>Hauptartikel der Ausfuhr:</i>				
Baumwollstickereien q.	954	1,131	846	1,888
Taschenuhren. (und -Teile) Stück	74,395	79,315	84,825	1,501
Seidenwaren q.	136	117	224	1,150
Baumwollgarne und -Gewebe n	1,839	1,978	2,216	977
Maschinen n	7,043	9,284	8,805	660
Nähseide, Organzine, Trame etc. n	9	42	108	510
Elastische Gewebe n	317	336	389	436
Käse n	1,876	2,596	2,255	290
Teerfarben und Farbstoffextrakte n	448	693	776	272
Kühe Stück	126	422	116	200
Kondensierte Milch, Kindermehl q.	1,025	1,154	1,097	203
Emaillierte Haushaltgegenstände n	780	888	1,425	189

¹⁾ 1894: 412,347 hl.

Der Import von spanischem Wein in die Schweiz hat sich seit 1890 mehr als vervierfacht, er erreichte im Jahr 1894 mit 412,347 hl. nahezu das Quantum, welches unser bisherige erste Lieferant, Italien, im Jahr 1893 einführte (470,427 hl.). Die Einfuhr aus letzterem Lande im Jahr 1894 beträgt nur noch 275,446 hl., so daß also Spanien nun bei weitem den ersten Platz in der Weinversorgung der Schweiz einnimmt. Im Jahr 1886 hatte diesen Platz noch Frankreich inne (207,754 hl.). Im Jahr 1887 ging derselbe an Italien über (222,736 hl.). Die Ursache der bemerkenswerten Entwicklung unseres Weinimports aus Spanien erblicken Fachkundige in dem Zusammenwirken verschiedener Umstände, worunter namentlich unser Zollkrieg mit Frankreich und die Erschwerung des spanischen Weinexports nach diesem Lande durch die französische Zollerhöhung, sodann die überreichen spanischen Weinernten, sowie einigermaßen auch die dem Export günstigen spanischen Valutaverhältnisse. Die italienischen Weine konnten unter diesen Umständen im Preise mit den spanischen nicht mehr konkurrieren und fanden hauptsächlich Absatz nach Österreich an Stelle des durch die Phylloxeraverheerungen verminderten ungarischen Produkts, begünstigt durch die vertragsmäßige Reduktion des österreichischen Einfuhrzolls von 8 fl. auf 3 fl. 20 kr. im Grenzverkehr.

Unsere Ausfuhr nach Spanien verfolgt bedauerlicherweise eine vorwiegend abnehmende Tendenz, entsprechend der Wirkung der spanischen Zollerhöhungen, der ungünstigen Valutaverhältnisse und der infolge des erschwerten Absatzes spanischer Erzeugnisse im Ausland im allgemeinen geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung.

5. Wir erwähnten im letzten Geschäftsberichte der im Februar vom Repräsentantenhaus der **Vereinigten Staaten von Amerika** beschlossenen autonomen Tarifiermäßigungen. Dieselben erfuhren in den Beratungen des Senates und bis zur definitiven Annahme des neuen Tarifgesetzes (13. August 1894) noch mannigfache Abschwächungen. Die für uns wesentlichsten Ermäßigungen sind folgende:

Durchschnittliche Reduktion der bisherigen spezifischen und Wertzölle für Baumwollgewebe um 25 %; Baumwollstickereien, seidene Taschentücher, Foulards, Kleider, Wirkwaren, Stickereien und Spitzen 50 % vom Wert (bisher 60 %), seidene Gewebe und Bänder 45 % (50 %), Teerfarben 25 % (35 %), Käse und Butter 4 Cents per Pfund (6 Cents), kondensierte Milch 2 Cents (3 Cents), Milchzucker 5 Cents (8 Cents), Chokolade im Werte von 35 Cents per Pfund oder weniger 2 Cents (bisher 35 % vom Wert), Absinth, Kirschwasser und Magenbitter Dollar 1. 80 per Gallone (bisher 2. 50), Bijouterien 35 % (50 %), Musikdosen 25 % (45 %), Maschinen 35 % (45 %), Holzschnitzereien 25 % (bisher 35 %).

Zur Charakteristik unseres Exports nach den Vereinigten Staaten seit 1863 mag folgende Übersicht dienen:

	Minimum seit 1863.	Maximum	1892.	1893.	1894.
	Millionen Franken.				
Gesamtausfuhr	37,8 (1864)	101,3 (1882)	79,4	78,7	69,2
Seide und Seidenwaren	(1867) 18,8	(1882) 45,1	24,7	26,2	22,7
Baumwoll- und Woll- gewebe	(1877) 0,5	(1894) 5,3	4,3	5,0	5,3
Stickereien	(1864) 0,4	(1890) 37,6	27,2	27,1	23,0
Stroh- und Roßhaar- geflechte	(1887) 0,4	(1870) 3,9	2,8	2,7	2,7
Uhren und Uhrenbe- standteile	(1877) 3,6	(1872) 18,3	9,2	7,7	5,4
Musikdosen	(1864) 0,07	(1890) 1,6	1,1	0,9	0,7
Käse	(1864) 0,2	(1890) 4,6	3,6	3,6	3,6
Leder	(1864) 0,02	(1883) 2,6	0,5	0,3	0,2
Anilinfarben	(1864) 0,2	(1892) 5,7	{ 1,2	1,1	1,7
Verschiedenes					

6. Einen allgemeinen Überblick unserer Handelsverträge, sowie unserer Handelsbeziehungen mit den verschiedenen Staaten, gewähren die folgenden Zusammenstellungen:

Schweizerische Handelsverträge, in Kraft am 1. März 1895.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Belgien	3. Juli 1889	29. Dezember 1889	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 341
<p>Bulgarien. Durch Notenaustausch zwischen dem Vertreter Frankreichs in Sofia und der bulgarischen Regierung, vom 31. Januar 1895, ist Frankreich und der Schweiz die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation (Wertverzollung von 10¹/₂ %) zugesichert worden.</p>				
Congostaat	16. November 1889	14. April 1890	10 Jahre	A. S. n. F. XI, 427
Dänemark	10. Februar 1875	10. Juli 1875	1 Jahr nach Kündigung	„ I, 668
Deutschland	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	„ XII, 505
Ecuador	22. Juni 1888	21. Oktober 1889	10 Jahre	„ XI, 210
Frankreich, grenznachbarliche Verhältnisse und Beaufsichtigung der Grenzwaldungen . .	23. Februar 1882	16. Mai 1882	1 Jahr nach Kündigung	„ VI, 468
Genf und freie Zone . .	14. Juni 1881	1. Januar 1883	30 Jahre	„ VI, 515
Griechenland	10. Juni 1887	10. Juni 1887	1 Jahr nach Kündigung	„ XI, 357
Großbritannien	6. Sept. 1855	6. März 1856	1 Jahr nach Kündigung	A. S. V, 271
Hawali-Inseln (Sandwich) .	20. Juli 1864	26. Februar 1869	1 Jahr nach Kündigung	„ IX, 497
Italien	19. April 1892	19. Juni 1892	1. Januar 1898 *)	A. S. n. F. XII, 929

*) Eventuell, wenn der Vertrag auf diesen Zeitpunkt nicht gekündet wird, bis zum 31. Dezember 1903.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Japan	6. Februar 1864	6. Februar 1864	} Seit längerer Zeit in Revision begriffen.	A. S. VIII, 683
Zusatzkonvention	26. April 1867	26. April 1867		" IX, 57
Liechtenstein (Vertrag mit Österreich-Ungarn)	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	A. S. n. F. XII, 564
Niederlande	19. August 1875	1. Oktober 1878	1 Jahr nach Kündigung	" III, 522
Norwegen	22. März 1894	1. August 1894	31. Dezember 1903	" XIV, 326
Österreich-Ungarn	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	" XII, 564
Persien	23. Juli 1873	27. Oktober 1874	1 Jahr nach Kündigung	" I, 196
Rumänien	3. März 1893	13. Mai 1893	1 Jahr nach Kündigung	" XIII, 422
Rußland	26. Dezember 1872	30. Oktober 1873	1 Jahr nach Kündigung	A. S. XI, 376
Salvador	30. Oktober 1883	7. Februar 1885	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. VII, 744
Serbien	10. Juni 1880	10. Juni 1880	1 Jahr nach Kündigung	" V, 172
Spanien	13. Juli 1892	1. Januar 1894	31. Dezember 1897	" XIV, 2
Transvaal (Südafrikanische Republik)	6. Nov. 1885	18. November 1887	10 Jahre	" X, 284
<p>Türkei. Der Vertrag vom 29. April 1861 nebst Konventionaltarif ist am 13. März 1890 erloschen. An Stelle desselben ist einstweilen eine vom 22. März 1890 datierte Erklärung der Pforte getreten, wonach der schweizerische Handel in der Türkei die Behandlung auf dem Fuße desjenigen der meistbegünstigten Nation genießt, sofern dem türkischen Handel in der Schweiz die gleiche Behandlung zu teil wird.</p>				
Ver. Staaten von Amerika	25. November 1850	8. November 1855	1 Jahr nach Kündigung	A. S. V, 201

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.					Ausfuhr.					
1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	
Millionen Franken.					Millionen Franken.					
259	289	286	222	233	180	178	160	157	164	
199	207	204	—	—	127	122	124	—	—	
136	127	134	135	142	53	50	47	45	43	
106	102	86	68	76	39	39	36	37	40	
3	4	4	7	9	9	10	12	11	9	
703	729	714	432	460	408	399	379	250	256	
Tarifverträge.					Meistbegünstigungsverträge.					
ca. 56	57	52	52	53	Großbritannien und Kolonien	ca. 122	132	130	133	134
25	29	31	41	38	Vereinigte Staaten	76	83	72	76	80
26	34	47	49	55	Rußland	13	14	14	13	18
30	32	24	20	21	Belgien	11	12	11	10	10
ca. 8	9	10	9	10	Niederlande und Kolonien	ca. 9	10	11	9	8
4	10	7	11	9	Balkanstaaten	14	16	18	18	15
ca. 5	6	6	5	5	Übrige Staaten	ca. 13	13	12	12	11
ca. 154	177	177	187	191	ca. 258	280	268	271	276	
Staaten ohne Verträge.					Staaten ohne Verträge.					
—	—	—	171	103	Frankreich	—	—	—	101	73
ca. 17	20	23	62	55	Übrige Staaten	ca. 24	18	20	28	36
ca. 17	20	23	233	158	ca. 24	18	20	129	109	
Rekapitulation.					Rekapitulation.					
703	729	714	432	460	Staaten mit Tarifverträgen	408	399	379	250	256
154	177	177	187	191	Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen	258	280	268	271	276
857	906	891	619	651	Vertragsstaaten	666	679	647	521	532
17	20	23	233	158	Staaten ohne Verträge	24	18	20	129	109
874	926	914	852	809	Total	690	697	667	650	641

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.					Ausfuhr.						
1889.	1890.	1891.	1892.	1893.		1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	
Millionen Franken.						Millionen Franken.					
821	867	850	731	697	Europa	558	557	542	515	500	
13	15	14	15	12	Afrika	3	4	5	5	5	
8	7	8	39	35	Asien	27	28	29	28	28	
30	35	40	62	59	Amerika	100	106	88	97	104	
2	2	2	5	5	Australien	2	2	3	2	2	
—	—	—	—	—	Unbestimmbar	—	—	—	3	2	
874	926	914	852	808	Total	Total	690	697	667	650	641

Wie schon im letzten Geschäftsbericht bemerkt wurde, ist die auffallende Verschiebung des Verkehrs mit einigen Staaten von 1891 an, insbesondere desjenigen mit Deutschland, hauptsächlich der bessern Ermittlung der Herkunfts- und Bestimmungsländer, gemäß der Verordnung vom 12. Januar 1892 betreffend die Handelsstatistik, zuzuschreiben.

Ein ungefähres Bild der Bedeutung des Außenhandels der wichtigsten Handelsstaaten, im Vergleich mit demjenigen der Schweiz, bietet die nachstehende Übersicht. Die Ziffern repräsentieren approximativ den Wert des Specialhandels, mit Ausschluß der Edelmetalle; auch ist bei einigen Staaten (z. B. bei Rußland und Österreich-Ungarn) der Valuta möglichst Rechnung getragen worden.

	Einfuhr — 1898 — Ausfuhr				Rang nach der Kopf- zahl.
	Total.	per Kopf der Bevöl- kerung.	Total.	per Kopf der Bevöl- kerung.	
	Mill. Fr.	Fr.	Mill. Fr.	Fr.	
Großbritannien	10,320	266	5,463	141	4
Vereinigte Staaten von Amerika	4,549	68	4,363	65	11
Deutschland	4,952	100	3,865	78	9
Frankreich	3,854	101	3,236	85	8
Niederlande	2,914	616	2,336	494	1
Österreich-Ungarn . . .	1,351	33	1,613	39	13
Belgien	1,575	252	1,356	217	3
Britisch Indien	1,083	4	1,764	6	17
Rußland	1,205	10	1,596	13	15
Italien	1,191	39	964	31	14
Schweiz	808	270	641	214	2
Spanien (1892)	765	43	700	40	12
Schweden (1892) . . .	504	104	461	96	7
Japan	441	11	441	11	16
Rumänien	430	85	371	74	10
Dänemark	388	169	267	116	5
Norwegen	286	144	191	96	6

II. Anstände im internationalen Handelsverkehr.

1. Über den im letzten Bericht erwähnten Anstand wegen der Art der Zollzahlung in Italien haben wir Ihnen in der Junisession der Bundesversammlung eine Botschaft (Bundesbl. 1894, III, 74) unterbreitet, deren Konklusion wie folgt lautet:

„Bei der Vielheit der in Frage stehenden Interessen und der schweren Tragweite jeder Maßnahme, welche die Störung der regelmäßigen Beziehungen zwischen beiden Staaten zur Folge hätte, ist es der Wunsch des Bundesrates, in dieser Angelegenheit ohne jede Übereilung vorzugehen. Aus dem gegenwärtigen Bericht und den demselben beigedruckten Aktenstücken wird es der Bundesversammlung und dem Volke bereits möglich sein, sich ein genaues Urteil über die Frage bilden zu können. Was weitere Maßnahmen anbetrifft, so behält sich der Bundesrat vor, Ihnen zu gelegener Zeit Vorschläge zu unterbreiten.“

Anläßlich der Behandlung dieser Botschaft in der Dezembersession teilten wir Ihnen ferner mit, daß wir die Angelegenheit infolge veränderter Verhältnisse (Rückgang des italienischen Disagio von 15 % im Januar 1894 auf 6 % im Dezember gleichen Jahres) als vorläufig erledigt betrachten.

In beiden Räten ist sodann von dieser Erklärung Vormerkung genommen worden.

2. Die französische Zollverwaltung befolgte bisher den Grundsatz, für Postpakete ausländischer Herkunft, die infolge der Nichtannahme durch den Adressaten oder wegen Unbestellbarkeit überhaupt zurückgesandt werden, den französischen Einfuhrzoll nicht zurückzuerstatten. Da seitens der Schweiz für unbestellbare Postsendungen die Restituierung des Zolles im Art. 152 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen vorgesehen ist, wurde bei der französischen Regierung das Ansuchen gestellt, es möchte von ihr Gegenrecht gehalten werden. Eine Zusicherung in diesem Sinne ist denn auch erfolgt; durch ein Cirkular vom 6. Dezember 1894 sind die französischen Zollämter angewiesen worden, die Rückerstattung des Zolles unter der Bedingung zu gewähren, daß die Pakete in unversehrtem Zustande über das gleiche Zollamt wieder ausgeführt werden und überdies von der Bescheinigung eines französischen Aufsichtskommissärs oder des Bahnhofvorstandes des ursprünglichen Bestimmungsortes begleitet sind, aus der hervorgeht, daß sie stets unter der Aufsicht des Eisenbahn- oder Postpersonals gestanden haben.

Wir fügen bei, daß eine allgemeine Verbindlichkeit für die dem Poststückvertrag vom 3. November 1880 beigetretenen Länder, auf unbestellbar zurückgesandten Stücken den Einfuhrzoll zu restituieren, nicht besteht. Dagegen haben die meisten jener Länder freiwillig diese Praxis angenommen, mit Ausnahme Belgiens und Rumäniens. Bei der belgischen Regierung sind nun ebenfalls Schritte gethan worden, um für solche Retoursendungen grundsätzlich Zollfreiheit zu erlangen.

Die übrigen Anstände, die im Berichtsjahre vorkamen, sind zum Teil noch pendent, zum Teil nehmen dieselben kein allgemeines Interesse in Anspruch, so daß wir von deren näherer Erwähnung Umgang nehmen können.

III. Internationale Ausstellungen.

a. Chicago.

Über den Verlauf und die Ergebnisse dieser Ausstellung konnten wir Ihnen zum größten Teil schon letztes Jahr Bericht erstatten. Ferner haben wir gegen Ende des Jahres den Administrativbericht unseres Kommissärs publiziert. Was wir noch zu ergänzen haben, ist folgendes:

1. Jury. Die Diplome werden den erhaltenen Aufschlüssen gemäß voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1895 versendet werden können.

Die allgemeinen Berichte unserer Juroren für die Uhrenindustrie, Herren Nationalrat Tissot und Uhrenfabrikant Rouge, sind im Frühjahr 1894 veröffentlicht worden.

2. Kommissariat. Die Herren Kommissäre Holinger und Perrenoud wurden noch während des ganzen Berichtsjahres durch die Regelung zahlreicher Ausstellungsgeschäfte in Anspruch genommen. Äußerlich ist das Kommissariat in der Schweiz mit dem 5. Mai geschlossen worden. Die Rechnungen konnten teils infolge der im letzten Bericht erwähnten Differenzen mit dem Komitee der Schnitzereiaussteller, teils wegen der verzögerten Fertigstellung verschiedener Berichte von Fachdelegierten immer noch nicht vollständig abgeschlossen werden.

3. Delegationen zum Studium der Ausstellung. Wir haben die nachstehend verzeichneten Berichte unserer Delegierten veröffentlicht und an Behörden, Vereine und Private, welche sich rechtzeitig darum bewarben, gratis abgegeben. Der Rest der Auflagen mehrerer dieser Berichte wurde einer schweizerischen Verlagsfirma in bestimmter Anzahl und gegen Barzahlung abgetreten.

Verzeichnis der Delegationsberichte.

O. Blom, Direktor des kantonalen Gewerbemuseums in Bern:
 „Die Installationen der verschiedenen Länder und das Kunstgewerbe.“ Auflage 1800.

- Boos-Jegher, Vorsteher der Kunst- und Frauenarbeitsschule in Zürich: „Die Thätigkeit der Frau in Amerika“ und „Amerikanische Volksschulen mit specieller Berücksichtigung des Zeichen- und Handfertigkeitsunterrichts.“ Auflage je 2500.
- H. J. Burger-Hofer, Lithograph und Privatdocent am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, Mitglied des internationalen Preisgerichts für graphische Künste: „Die vervielfältigenden Künste.“ Auflage 3000.
- John Clerc, Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg, Mitglied des internationalen Preisgerichts für Anthropologie: „L'état de l'instruction populaire aux Etats-Unis.“ Auflage 2500.
- Rud. Escher, Professor am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, und Vuilleumier-Schetty, Ingenieur in Basel: „Mitteilungen aus dem Gebiete des Maschinenwesens.“ Auflage 2200.
- L. Genoud, Direktor des kantonalen Gewerbemuseums in Freiburg: „L'enseignement professionnel pratique“ und „Les métiers et l'industrie domestique.“ Auflage 2500 und 2700.
- Grobet, Feilenfabrikant in Vallorbes, und O. Schweitzer, Baumwollfabrikant in Wängi: „La situation des ouvriers en Amérique.“ Auflage 2200.
- Houriet, horloger-mécanicien in Couvet: „La petite mécanique et ses applications à la fabrication de l'horlogerie.“ (Drucklegung durch die Société intercantonale des industries du Jura besorgt.)
- J. Landolt, bernischer Sekundarschulinspektor in Neuenstadt: „Der Schulunterricht in den Vereinigten Staaten.“ Auflage noch nicht bestimmt.
- Dr. Lunge, Professor am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich: „Die chemische Industrie und die chemisch-technischen Hochschulen in Nordamerika.“ Auflage 2250.
- H. Meyer, Direktor der Zürcher Seidenwebschule in Zürich: „Die amerikanische Seidenindustrie und die Seidenindustrie an der Ausstellung in Chicago.“ Auflage 2500.
- J. Meyer-Bäschlin, Architekt in Schaffhausen, und Lepori, Architekt-Ingenieur in Lugano: „Architektur, Baukonstruktionen und Baueinrichtung in nordamerikanischen Städten.“ Auflage 2000.
- J. L. Meyer-Zschokke, Direktor der aargauischen Muster- und Modellsammlung in Aarau: „Die Holzindustrie in Chicago in Beziehung auf Stil, Bearbeitung, Werkzeug, Material und Arbeitsverhältnisse.“ Auflage 3000.

- H. Moos, Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee: „Die Landwirtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrem Lande und an der Weltausstellung in Chicago.“ Auflage 2500.
- A. Palaz, Professor an der Universität Lausanne, und R. Thury, Ingenieur der „Compagnie de l'industrie électrique“ in Genf: „L'industrie électrique.“ Auflage 2000.
- W. Ritter, Professor am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich: „Der Brückenbau in den Vereinigten Staaten von Amerika.“ Auflage 2000.
- U. Schmidlin, Direktor des kantonalen Technikums in Winterthur: „Das technische und kommerzielle Bildungswesen.“ Auflage 2500.
- O. Schweitzer, Baumwollfabrikant in Wängi, Kt. Thurgau: „Die Baumwolle nebst Notizen über deren Kultur und Verarbeitung in Amerika“ und „Kurze Notizen und Betrachtungen über das amerikanische Verkehrswesen.“ Auflage 2500 und 2000.

4. Ankäufe für Sammlungen. Die Summe der Ankäufe, welche wir zu subventionieren im Falle waren, beläuft sich inklusive Transportkosten auf cirka Fr. 22,300. Daran trugen wir Fr. 7250 oder durchschnittlich ungefähr ein Drittel bei. Die einzelnen Erwerber erhielten folgende Beiträge:

	Gesamt- kosten.	Bundes- beitrag.
	Fr.	Fr.
Kantonales Gewerbemuseum in Bern: Werkzeuge für Holz- und Metallbearbeitung, elektrischer Ventilator, Klappbett, Schreibtisch, Kopierpressentisch, Vasen, Bibliothekanschaffungen	4,224	1,400
Kantonales Gewerbemuseum in Freiburg: Werkzeuge, Holzsorten, Holz- und Korbwaren, Klappbett, Schreibtisch, Kollektion Vasen, Bibliothekanschaffungen	3,834	1,200
Seidenwebschule in Zürich: Wechselstuhl von Knowles, Broschierstuhl und Jacquardmaschine von Schaum & Uhlinger, Zwirnmachine von Atwood	6,000	2,000
Muster- und Modellsammlung in Aarau: Schreiner- und Zimmermannswerkzeug, Thürschlösser, Griffe, Scharniere, Möbelbeschläge, Tisch mit 6 Stühlen, Schreibtisch, 2 Klappbetten, zusammenlegbares Kinderbett, Bibliothekanschaffungen	3,172	1,000
Übertrag	17,230	5,600

	Gesamtkosten. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
Übertrag	17,230	5,600
Landwirtschaftliche Winterschule in Sursee: 2 Heuabladevorrichtungen, Insekticidenpumpe, Baumsäge, Sortiment Handgeräte	350	130
Für die Sammlungen der Universität Lausanne: von der Weston Electrical Instrument Company in New York: 2 Voltmeter, 1 Milliampèremeter, 1 Wattmeter; von Siemens & Halske in Berlin: 1 Voltmeter; von Ducretet, Paris: 1 Galvanometer Modell Deprez-d'Arsonval, 1 Elektrometer; von Carpentier in Paris: 1 Elektrometer Carpentier, 1 Galvanometer Thomson, 1 Elektrodynamometer Carpentier, 1 Kondensator; von Hartmann & Braun in Frankfurt a. M.: 1 Wattmeter, 1 Ampèremeter, 1 Voltmeter, 1 Milliampèremeter, 1 Galvanometer	4,227	1,400
Für die Webschule Wattwyl (Kanton St. Gallen): Muster von roher Baumwolle, von Garnen, Geweben und Konfektion, 2 Paar Spannstäbe für Webstühle, Bibliothekanschaffungen	500	120
Total	22,307	7,250

b. Andere Ausstellungen.

Von internationalen Ausstellungen, welche im Jahre 1894 stattfanden, sind folgende zu erwähnen:

In Antwerpen war die Schweiz durch 15 Aussteller vertreten, wovon 12 prämiert wurden, nämlich:

mit dem Grand prix: Gebrüder Sulzer in Winterthur; Maschinenfabrik Örlikon;

mit der goldenen Medaille: Leopold Haas, Bierbrauer in Zürich; Alph. Thommen, Uhrenfabrikant in Waldenburg;

mit der silbernen Medaille: Blancpain, Bierbrauer in Freiburg; Dennler in Interlaken (Magenbitter); Jaccard, frères, in Ste-Croix (Musikdosen);

mit der bronzenen Medaille: *Andræ*, Apotheker in Bern; *Falcy-Schalcher*, Photograph in Thun; *Jaccard, frères*, in Ste-Croix (Musikdosen);

mit einer Ehrenmeldung: *Jules Rod*, Gerber in Orbe.

Außerdem erhielten die Maler des Panorama, Herren *Eugène Burnand*, *Baud-Bovy* und *J. Furet*, ein Ehrendiplom.

Von den schweizerischen Ausstellern in Lyon wurden 31 prämiert; davon erhielten, soviel uns bis jetzt bekannt, den Grand prix: Aktiengesellschaft der Maschinenfabriken von *Escher, Wyß & Co.* in Zürich; *Compagnie de l'Industrie électrique* in Genf; Fabrik von *Maggis* Nahrungsmitteln in *Kemphthal*; *Industriegesellschaft für Schappe* in Basel; *Maschinenfabrik* in *Örlikon*; *Daverio*, Ingenieur in Zürich; *Feuardent*, Parfumeur in Genf.

Von internationalen Specialausstellungen erwähnen wir folgende:

Ausstellung von Maschinen und Geräten zur Wein- und Ölbereitung in Mailand.

Ausstellung für Volksernährung, Armeeverpflegung, Rettungswesen und Verkehrsmittel in Wien.

Internationale Obstbauausstellung in St. Petersburg.

Exposition internationale industrielle, scientifique, littéraire, artistique, rétrospective et moderne du livre et des industries du papier in Paris.

Ausstellung von Arbeitsmaschinen mit elektrischem Betrieb in Budapest, veranstaltet vom ungarischen Handelsmuseum.

Ausstellung der rumänischen Kooperativgesellschaften in *Bucharest*, mit internationaler Abteilung für Künste, Wissenschaften, Industrie, Ackerbau, Forstwesen und Bergbau.

Internationale Ausstellung für Industrie, Wissenschaften und Künste in *Hobarth*, Tasmanien.

Über die internationale Ausstellung von Photographien und photographischen Apparaten, welche im Jahre 1893 auf Veranstaltung des schweizerischen Photographenvereins und der *Société Genevoise de photographie* in Genf stattfand, und an die wir einen Beitrag von Fr. 1500 leisteten, ist an Hand des Berichts des Komitees zu erwähnen, daß die Ausstellung von 180 Ausstellern beschiedt wurde, und zwar in

Klasse I, Berufsphotographen: 37 Schweizer, 26 Ausländer;
 Klasse II, Amateurphotographen: 32 Schweizer, 34 Ausländer;
 Klasse III, Apparate und Produkte: 24 Schweizer, 27 Ausländer.

Die Prämien bestanden aus 7 (1) vergoldeten Silbermedaillen, 29 (15) Silbermedaillen, 37 (21) Bronzemedaillen und 56 (29) Ehrenmeldungen, wovon die in Klammer angegebenen auf schweizerische Aussteller entfielen. Die Anzahl der Besucher betrug 7844. Infolge zahlreich geäußerter Wünsche wurde die Dauer der Ausstellung um 10 Tage, d. h. bis zum 10. September, verlängert.

Auch in finanzieller Hinsicht war das Resultat der Ausstellung ein durchaus erfreuliches, indem dieselbe mit einem verhältnismäßig nicht unbedeutenden Aktivsaldo abschloß, der dazu bestimmt worden ist, einen Teil der Kosten zu decken, welche den beiden Vereinen aus ihrer Teilnahme an der Landesausstellung erwachsen werden.

Von internationalen Ausstellungen, welche im Jahre 1895 abgehalten werden sollen, sind folgende zu unserer Kenntnis gelangt:

Dreizehnte von der Société Philomathique in Bordeaux veranstaltete Ausstellung. Dieselbe steht unter dem Patronate des französischen Handelsministers und soll am 1. Mai eröffnet werden. Sie ist international für England, Belgien, Spanien, Italien, Portugal und die Schweiz. In drei Sektionen: Sociale Wissenschaften — Weine, Spirituosen, Liqueure und gegorene Getränke — und Elektrizität — haben auch andere Länder Zutritt.

Nordostdeutsche Gewerbeausstellung in Königsberg i. Pr., vom Mai bis August 1895. Dieselbe ist international für folgende Abteilungen: Fabrikation durch Maschinen im Betrieb, Hilfsmaschinen und -motoren für Kleingewerbe, Musterwerkstätten im Betriebe, landwirtschaftliche Maschinen, gewerbliche Hygiene und Unfallverhütung, gewerbliches Unterrichtswesen, sowie gewerbliche und industrielle Litteratur, Kunst und Kunstgewerbe, Marine und Fischerei, Handel.

Ausstellung für Hotel- und Reisewesen, vom 3. Mai bis 1. November, in Amsterdam.

c. Aufstellung internationaler Grundsätze für Weltausstellungen.

Wir haben auf Grund des im letzten Geschäftsbericht mitgetheilten Ergebnisses der Vorberatungen einer Expertenkommission die Regierungen sämtlicher Staaten, die an internationalen Ausstellungen teilzunehmen pflegen, ersucht, uns mitzuteilen, ob sie geneigt wären, sich an einer Konferenz zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Aufstellung internationaler Grundsätze für Weltausstellungen vertreten zu lassen. Wir erklärten hierbei von vorneherein, daß es sich nach unserer Auffassung nicht um eine eigentliche Konvention oder um die Errichtung eines internationalen Bureaus, sondern nur um die Vereinbarung gewisser

Normen von gleichsam moralischer Verbindlichkeit über Preisgerichte und andere Ausstellungsfragen prinzipieller Natur handeln würde. Die Antworten sind erst von einem Teil der Regierungen eingelangt.

IV. Kommerzielle Berufsbildung.

Behufs Förderung der kommerziellen Bildung haben wir im abgelaufenen Jahre Subventionen im Gesamtbetrage von Fr. **100,355** ausgerichtet, wovon Fr. 49,350 an Handelsschulen, Fr. 47,795 an kaufmännische Vereine und Fr. 3210 an acht Stipendiaten. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Zusammenstellungen :

A. Handelsschulen.

	Rechnung pro 1894.					
	Unterrichtshonorare und Lehrmittel.	Gesamt-ausgabe.	Beiträge von Staat und Gemeinde.	Schulgelder.	Bundessubvention.	Schüler.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Bern	21,575	25,402	15,442	2,760	7,200	62 ¹⁾
Chaux-de-Fonds	22,868	31,265	23,765 ²⁾	—	7,500	34
Genf	34,218	45,919	22,084	13,235	10,600	112
Neuenburg	40,380	57,105	25,471	19,134	12,500	103 ³⁾
Solothurn	14,531	17,440	12,440	250	4,750	50 ⁴⁾
Winterthur	20,628	24,005	13,995	3,210	6 800	71 ⁵⁾
1894	154,200	201,136	113 197	38,589	49,350	432
1893	146,035	183,812	108,342	26,860	46,800	406
1892	121,499	156,744	89,326		38,500	407
1891	66,342	66,342	98,590		20,166	

Verhältniszahlen.

	Unterrichtshonorare.	Bundessubvention.		Auf jeden Schüler trifft es:	
	% der Gesamtausgaben.	% der Unterrichtshonorare.	% der Staats- und Gemeindebeiträge.	Unterrichtshonorar.	Gesamtausgabe.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	85	33	46	348	410
Chaux-de-Fonds	73	33	31	673	919
Genf	74	31	48	306	410
Neuenburg	70	31	49	392	554
Solothurn	83	33	38	291	349
Winterthur	86	33	49	290 ⁶⁾	338 ⁵⁾
Durchschnitt 1894	77	32	43	357	466
" 1893	79	32	43	360	453
" 1892	77	32	43	298	385
" 1891	67	30			

¹⁾ Darunter 5 Hospitanten.

²⁾ Beitrag des Bureaus für Gold- und Silberkontrolle.

³⁾ Darunter 1 Hospitant.

⁴⁾ Darunter 14 Hospitanten.

⁵⁾ 121 Hospitanten sind in diesen Zahlen nicht gerechnet.

Zahlungsmodus der Subventionen. Die Subventionen an die Handelsschulen und kaufmännischen Vereine wurden bisher gestützt auf die Budgets berechnet und zum voraus ausbezahlt, unter der Bedingung, daß, wenn nach dem Rechnungsabschlusse die Ausgaben unter den Ansätzen des Budgets bleiben, bei Entrichtung der nächstjährigen Subvention ein entsprechender Betrag abgezogen werde. Die aus diesem Modus resultierenden Komplikationen haben jedoch das Departement zu der Verfügung veranlaßt, daß von nun an die Subventionen erst nach Eingang der Jahresrechnungen festgestellt und ausgerichtet werden.

Gründung neuer Handelsschulen. Nach einer Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Luzern soll infolge der Erstellung eines neuen Kantonsschulgebäudes das Projekt der Gründung einer Handelsschule mit drei Jahreskursen verwirklicht und die bereits bestehende zweiklassige Merkantilabteilung an der Realschule in Luzern um eine Klasse erweitert werden. Damit wurde das Gesuch um Zusicherung eines Bundesbeitrages für das Jahr 1895 verbunden.

Prüfungen. An den Prüfungen sämtlicher subventionierten Handelsschulen ließ das Departement sich vertreten. Nach den erstatteten Berichten lassen zwar die Leistungen teilweise noch zu wünschen übrig; es tritt jedoch überall ein reges Streben nach möglicher Vervollkommnung zu Tage.

Landesausstellung. Zur Beratung über die Frage der Ausstellung des kaufmännischen Bildungswesens an der Landesausstellung in Genf, sowie mehrerer anderer Fragen von gemeinsamem Interesse (Minimalalter für den Eintritt in die Handelsschulen und Einrichtung einer einheitlichen Abgangsprüfung), luden wir die Handelsschulen, sowie das Centralkomitee des Schweizerischen kaufmännischen Vereins zur Abordnung von Delegierten nach Solothurn ein. Diese Einladung fand ein erfreuliches Entgegenkommen.

Das Ergebnis der Beratung über die Ausstellungsfrage war folgendes: Alle subventionierten Handelsschulen sind bereit, sich an der Ausstellung auch mit Schülerarbeiten zu beteiligen, wenn es gewünscht wird. Fast einstimmig machte sich aber des entschiedensten die Ansicht geltend, daß die Schülerarbeiten einer Handelsschule sich nicht zur Ausstellung eignen, weil das wesentliche Wissen und Können eines Handelsschülers nicht, wie z. B. dasjenige eines Gewerbeschülers, in dem Produkt einer Handfertigkeit (Zeichnung, Modell u. dgl.) zu Tage treten könne, und daher in den Schulheften selbstverständlich keinen auch nur einigermaßen richtigen Ausdruck finde. Hingegen sprach sich die Konferenz für die Veranstaltung eines Werkes aus, das die Entwicklung und den

gegenwärtigen Stand jeder Handelsschule mit Bezug auf ihre Einrichtungen, ihre Lehrmethode, Lehrer-, Schülerverhältnisse u. s. w. darstellen soll.

In Billigung dieser Anschauungsweise der Konferenz hat das Departement des Auswärtigen beschlossen, eine Ausstellung der Handelsschulen in bibliographischer Form, also unter Ausschluß von Schülerarbeiten, zu veranstalten. Nach Möglichkeit werden auch die nicht subventionierten staatlichen Handelsschulen, sowie die Privat-institute und die Schulen der kaufmännischen Vereine berücksichtigt werden.

Minimalalter. Bezüglich dieser Frage ging aus den Verhandlungen der oben erwähnten Konferenz hervor, daß eine allgemeine Herabsetzung des Minimalalters für den Eintritt in die Handelsschulen nicht empfehlenswert wäre, daß es aber auch nicht angehe, das Maximalalter mit absoluter Genauigkeit festzustellen. Die reglementarische Bestimmung des zurückgelegten 15. Altersjahres könne wegen des Anschlusses an die Vorschulen nicht überall strikte durchgeführt werden, ohne daß entweder die ganze Organisation des Schulwesens geändert oder das betreffende Gemeinwesen ungerechtfertigterweise von der Bundesunterstützung ausgeschlossen würde. Um der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse gerecht zu werden, genüge es, bei der Durchführung des gegenwärtigen Reglements einen gewissen Spielraum zwischen Beginn und Vollendung des 15. Altersjahres zu gestatten, wie denn auch fast sämtliche gegenwärtigen Abweichungen vom Reglement thatsächlich innerhalb dieses Spielraumes liegen.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse haben wir unser Departement des Auswärtigen ermächtigt, „bei der Anwendung der Bestimmung betreffend das Minimalalter für den Eintritt in die Handelsschulen (Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschlusse betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 24. Juli 1891, Art. 2, litt. a) den verschiedenen kantonalen und örtlichen Verhältnissen in dem Sinne Rechnung zu tragen, daß im Falle nachgewiesener Befähigung im Sinne von Art. 2, litt. b derselben Vollziehungsverordnung und einer befriedigend abgelegten Prüfung auch Schülern unter 15 Jahren der Eintritt in eine vom Bunde subventionierte Handelsschule gestattet werden kann“.

Wir haben das Departement ferner ermächtigt, im Interesse eines möglichst intensiven Unterrichts Grenzen für die Schülerzahl einer Klasse aufzustellen, weil die Überfüllung der unteren Klassen bis jetzt eine Hauptschwäche der meisten unserer Handelsschulen, wie der öffentlichen Schulen überhaupt bildet und ohne eine wesentliche Besserung in diesem Punkte alle übrigen Bemühungen um Vervollkommnung mehr oder weniger lahmgelegt werden.

Eine bestimmte Maximalzahl ist bis jetzt nicht festgesetzt worden. Es muß in dieser Hinsicht den thatsächlichen Verhältnissen jeder Schule, namentlich auch in Bezug auf die momentan verfügbaren Räumlichkeiten, Rechnung getragen werden. Unser letztes Ziel ist naturgemäß das Kleinklassensystem, wie es die meisten kaufmännischen Vereine in ihrem Unterrichtswesen durchgeführt haben. Nach demselben werden jeweilen für die Schüler gleicher Stufe so viele Parallelklassen eingerichtet, als nötig sind, damit in der Regel eine Zahl von 5 bis 10 Schülern nicht überschritten wird.

Die Vorteile solcher Klassen treten namentlich für den Unterricht in Sprachen, im Rechnen und in der Buchführung zu Tage, wo es vor allem darauf ankommt, daß jeder Schüler während des Unterrichtes selbst so oft wie möglich zum Worte komme, und daß der Lehrer der Eigenart eines jeden gerecht werden könne. In der obersten Klasse der von uns subventionierten Handelsschulen besteht dieses Maximum bereits allgemein, und zwar wegen der im übrigen bedauerlichen Thatsache, daß nur ein kleiner Teil der in die Schule Eintretenden bis zum Ende ausharrt. In der mittleren Klasse ist die Schülerzahl fast durchgehends schon zu groß, wogegen sie bis jetzt in der untersten Klasse, mit Ausnahme der an und für sich in ihren Verhältnissen begrenzten Schulen in La Chaux-de-Fonds und Solothurn, geradezu ins Maßlose ging, d. h. zwischen 36 und 42 Schülern per Klasse schwankte. In solchen Verhältnissen kann auch die disciplinierteste Schule und der beste Lehrer nur bescheidene Leistungen erzielen; ein großer Teil der Schüler tritt nur schlecht oder mittelmäßig vorbereitet aus der untersten Klasse in die höhere ein. Es bedurfte selbstverständlich unserer Intervention nicht, um die betreffenden Schulbehörden hiervon zu überzeugen, wohl aber wurde ihnen die Überwindung der räumlichen und fiskalischen Hindernisse, die ihren Verbesserungsbestrebungen bisher entgegenstanden, durch unsere Dazwischenkunft erleichtert und ein erster Schritt in Form einer Verdoppelung jener Klassen ermöglicht. Wir müssen uns einstweilen mit diesem Resultate, das natürlich eine verhältnismäßige Erhöhung unserer Subvention bedingt, zufrieden erklären. Gegenwärtig bestehen bereits drei Parallelklassen an der untersten Klasse der Handelsschule in Neuenburg, je zwei solcher an der untersten und der zweiten Klasse der Handelsschule in Genf, und mit Beginn des kommenden Schuljahres werden die untersten Klassen der Handelsschulen in Bern und Winterthur verdoppelt werden. Ebenso soll die für einzelne Fächer bereits vorgenommene Teilung der zweiten Klasse der Handelsschule in Neuenburg auf alle wichtigeren Fächer erstreckt werden. An diesem Orte, wie in Genf, ist die Errichtung besonderer Bauten für die Handelsschule in Aussicht genommen.

Stipendien. Der Stipendiat, der seit drei Jahren die königliche Handelsschule in Venedig besucht, um sich als Handelslehrer auszubilden und zu diesem Zwecke eine jährliche Bundessubvention von Fr. 1200 bezieht, hat, laut Bericht des schweizerischen Konsuls in Venedig, die öffentliche mündliche Prüfung als Handelslehrer glänzend bestanden. Die Schlußprüfung soll in nächster Zeit stattfinden.

Der Schüler der V. Klasse der Handelsschule am kantonalen Technikum in Winterthur, dem im vorigen Jahr zur Vollendung des dritten Jahreskurses ein Stipendium von Fr. 150 gewährt wurde, bestand im April 1894 die Abgangsprüfung, bei der er in allen obligatorischen Fächern für Fleiß und Leistungen, sowie für Betragen die höchsten Noten dieser Schule erhielt. Seinem Gesuche um Bewilligung eines Stipendiums zum Besuche des Institut supérieur de commerce in Antwerpen wurde von uns entsprochen. Die vom Stipendiaten und der Direktion dieser höheren Handelsschule dem Departemente bis jetzt eingesandten Berichte über seinen Studiengang lauten befriedigend.

Im Sinne des Art. 12, Ziffer 1 der erwähnten Vollziehungsverordnung wurden auf Empfehlung der betreffenden Schulbehörden Stipendien gewährt an zwei Schüler der Handelsschule in Bern, drei Schüler der Handelsschule in Neuenburg und einen Schüler der Handelsschule in Solothurn.

Aufnahms- und Abgangsprüfungen. Die Aufstellung einheitlicher Grundsätze oder eines gemeinsamen Reglements für die Prüfung ein- und austretender Schüler bildete in der oben erwähnten Konferenz in Solothurn den Gegenstand eines wertvollen Referates von Herrn Dr. Kaufmann, Rektor der Kantonsschule in Solothurn. Die Frage konnte aber mangels an Zeit nicht mehr der Diskussion unterworfen werden. Wir hoffen für dieselbe in diesem Jahre eine praktische Lösung zu finden.

Kaufmännische Lehrlingsprüfungen. Diese wahrhaft fortschrittliche Einrichtung, die vom gesamten Handelsstande freudig begrüßt wird, ist vom Centalkomitee des Schweizerischen kaufmännischen Vereins, unter Mitwirkung seiner Sektionen, sowie unserer Handelsabteilung und des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, im Berichtsjahr vorbereitet worden. Versuchsweise sollen im April 1895 solche Prüfungen auf Grund eines von unserm Departement des Auswärtigen genehmigten Reglements in Aarau, Basel, Bern, Lausanne, Lugano, Neuenburg, St. Gallen und Zürich vorgenommen werden. An diesen Prüfungen können alle in der Schweiz wohnhaften kaufmännischen Lehrlinge oder angehenden Commis teilnehmen, sofern sie seit wenigstens zwei

Jahren in der kaufmännischen Praxis thätig waren. Die Prüfungen werden an jedem der genannten Orte durch eine Kreiskommission organisiert und von ständigen pädagogischen Experten geleitet, die vom genannten Centralkomitee, unter dem Vorbehalt der Genehmigung unseres Departements des Auswärtigen, gewählt und entschädigt werden. Obligatorische Prüfungsfächer sind kaufmännisches Rechnen und Buchführung, deutsche Sprache und mindestens eine Fremdsprache, Wechsellere und kaufmännische Usancen. Fakultativ ist die Prüfung in andern Sprachen, Warenkunde, Handelsgeographie und -Geschichte, speciellen Branchenkenntnissen, Handelsrecht und Stenographie. Die mit befriedigendem Resultat Geprüften erhalten ein Diplom.

An die Kosten dieser neuen Institution, von welcher wir erfreuliche Erfolge und namentlich eine vortreffliche Rückwirkung auf das kommerzielle Unterrichtswesen erwarten dürfen, leisten wir einen Beitrag von 75 %.

Für 1895 sind die Kosten auf cirka Fr. 2200 veranschlagt.

B. Kaufmännische Vereine.

1. Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand.	Bundessubvention.	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	19,300	27,600	10,700	5,000	563
Basel	12,500	15,300	4,900	3,750	357
St. Gallen	7,700	14,690	5,100	2,400	222
Bern	5,200	11,080	2,500	1,700	192
Winterthur	3,850	7,600	2,100	1,250	153
Schaffhausen	3,100	4,150	1,400	1,350	88
Burgdorf	2,500	4,080	400	1,250	162
Lugano	1,550	3,965	200	950	59
Biel	1,500	3,875	1,020	700	71
Chur	1,400	2,430	700	660	80
Herisau	1,400	2,750	700	550	45
Solothurn	1,400	2,835	350	750	65
Aarau	1,258	2,800	750	600	131
Neuenburg und Union commerciale	1,250	3,650	—	950	142
Baden	1,200	2,410	670	600	83
London	1,000	3,125	—	750	39
Wädenswil	1,000	2,118	120	450	34
Thun ¹⁾	975	2,140	—	—	43
Schönenwerd	960	1,410	200	500	16
Zofingen	878	2,252	205	500	26
Lausannè	850	2,500	75	425	70
Bellinzona	800	2,570	180	550	46
Chaux-de-Fonds	750	1,882	400	350	46
Horgen	750	1,396	100	350	25

¹⁾ Die Subvention wird an diese neue Sektion erst am Schluss des Schuljahres 1894/95 entrichtet werden, ebenso auch an die Sektion Bulle. Genf hat keine Kurse eingerichtet.

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand.	Bundes-subvention.	Durchschnittliche Zahl der Kursteilnehmer.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Langenthal	750	2,000	570	350	77
St-Imier	750	1,500	300	490	32
Frauenfeld	735	1,330	550	400	15
Olten	668	1,628	—	370	51
Freiburg	624	2,385	200	450	44
Payerne	600	1,020	100	300	26
Lenzburg	510	1,060	80	300	33
Uster	470	1,560	390	300	45
Wyl.	450	1,250	30	300	27
Herzogenbuchsee . . .	400	900	100	250	29
Bulle ¹⁾	340	791	—	—	—
Genf ¹⁾	—	—	—	—	—
Total	79,368	144,032	35,090	29,845	3137
Centralkomitee des Vereins (für Vorträge, Preisarbeiten und Bibliothekanschaffungen für die Sektionen)	—	7,000	—	7,000	—
Centralkomitee des Vereins (für die Organisation der kaufmännischen Lehrlingsprüfungen)	—	1,700	—	1,700	—
An verschiedene Sektionen einmalige Specialbeiträge	—	1,100	—	1,100	—
Total	—	153,832	—	39,645	—
2. Vereinzelte Vereine.					
Lausanne, Société des jeunes commerçants	1,300	5,100	900	600	274
Luzern, Fortbildungsschule des Vereins junger Kaufleute	7,600	11,165	4,500	2,500	291
Paris, Cercle commercial suisse	5,050	5,650	—	3,800	123
Total	13,950	21,915	5,400	6,900	688
Für Bibliothekanschaffungen dieser Vereine	—	1,250	—	1,250	—
Total	—	23,165	—	8,150	—
Total aller Vereine	1894 93,318	176,997	40,490	47,795	3825
	1893 88,216	156,967	38,740	38,490	
	1892 78,906	141,698		33,100	
	1891 63,092	128,236		18,700	
	1890 53,562	106,323			

¹⁾ Siehe die Anmerkung zu Seite 913.

Verhältniszahlen.

	Bundessubvention, % des Unterrichts- honorars.	Unterrichtshonorar, % der Gesamt- ausgaben.	Per Schüler. Fr.
Basel	30	82	35
Schaffhausen	44	75	35
Zürich	26	70	34
Schönenwerd	52	68	60
Burgdorf	50	61	15
Payerne	50	60	23
Chur	47	58	18
Frauenfeld	54	55	49
Horgen	47	54	30
St. Gallen	31	52	35
Herisau	39	51	31
Winterthur	32	50	25
Baden	50	50	14
Lenzburg	59	50	15
St-Imier	65	50	23
Solothurn	54	49	22
Wädenswil	45	48	29
Bern	33	47	27
Aarau	48	45	10
Herzogenbuchsee	62	44	14
Olten	55	41	13
Chaux-de-Fonds	47	40	16
Biel	47	39	21
Zofingen	57	39	34
Lugano	61	39	26
Langenthal	47	37	10
Wyl	67	36	17
Lausanne	50	34	12
Neuenburg und Union commerciale	76	34	9
London	75	32	26
Uster	64	30	10
Bellinzona	69	29	17
Freiburg	72	26	14
Bulle	—	—	—
Thun	—	—	—
	38	55	25
Luzern	33	68	26
Lausanne	50	25	5
Paris	75	90	41
	49	63	20
Gesamtverhältnis 1894	51	52	24
" 1893	38	58	26
" 1892	42	55	17

Eine Folge der Vorausbezahlung der Subventionen an die kaufmännischen Vereine war, daß wir uns veranlaßt sahen, wegen Minderausgaben für Lehrerhonorare im verflossenen Jahre die Summe von Fr. 3740 von der diesjährigen Subvention in Abzug zu bringen, wogegen wir an 8 Sektionen des Schweizerischen kaufmännischen Vereins Nachsubventionen an die Mehrausgaben für Lehrerhonorare im Betrage von Fr. 715 bewilligten. Diese Art der Ausmessung der Subvention für jeden einzelnen kaufmännischen Verein, die meistens eine umständliche Korrespondenz verursachte, wird künftig, wie bereits unter den Handelsschulen erwähnt, dahinfallen, da die Auszahlung der Beiträge an die Lehrerhonorare erst nach Erhalt der bezüglichen Quittungen erfolgen wird.

Die Bemessung der Bundessubvention für die kaufmännischen Vereine erfolgte wie bisher nach dem Grundsatz, daß Vereine an kleineren Orten bei befriedigenden Leistungen mindestens 40 % der Unterrichtshonorare, die größeren städtischen Vereine $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ derselben erhalten. Wir werden immerhin auch bei diesen Vereinen künftig teilweise noch etwas weiter gehen müssen, da in einigen derselben trotz der Subventionen von Behörden und Privaten das von den Teilnehmern zu entrichtende Stundengeld 20—30 Cts., bei einem Unterricht in zwei Fächern und 4 Stunden per Woche also ungefähr Fr. 50 im Jahr beträgt. Es ist dies für mittellose junge Leute, von denen manche schon eine Stütze der Eltern sein müssen, eine bedeutende Last.

V. Konsularberichte.

Es sind uns im Laufe des Berichtsjahres von folgenden Konsulaten Jahresberichte oder gelegentliche Mitteilungen specieller Art zugegangen:

Algier, Amsterdam, Antwerpen, Asuncion, Bordeaux, Bremen, Brüssel, Budapest, Buenos-Aires, Bucarest, Christiania, Concordia (Argentinien), Cordoba (Argentinien), Frankfurt a. M., Galatz, Hamburg, Kopenhagen, Livorno, London, Lyon, Manila, Mendoza, Montevideo, Patras, Philadelphia, Portland, Riga, Rosario, Rotterdam, San Francisco, Santos, Stockholm, St. Paul, Traiguen, Valparaiso, Venedig, Yokohama.

Die Berichte der gesperrt gedruckten Konsulate sind ganz oder auszugsweise im schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert worden.

Wir verweisen im übrigen, und namentlich betreffend die anderweitige korrespondierende Thätigkeit unserer Konsuln, auf das im letzten Geschäftsbericht Gesagte.

VI. Handelsamtsblatt.

Der Stoff und die Anordnung des Handelsamtsblattes haben im Berichtsjahre keine wesentliche Änderung erlitten. Die Abonnentenzahl ist von 3129 auf 3283 gestiegen. Am niedrigsten war dieselbe im Jahr 1887 mit 2542, am höchsten im ersten Jahre des Erscheinens (1883) mit 4300. Das Blatt wurde im Berichtsjahr in einer Auflage von 5200 Exemplaren gedruckt. Die Mitglieder der Bundesversammlung, die Bureaux der Bundesverwaltung, die Gesandtschaften und Konsulate, die Handelsschulen und Vereine junger Kaufleute, 99 kantonale Handelsregisterbureaux und 1215 Betreibungs- und Konkursbehörden erhalten das Blatt gratis.

VII. Handelsreisende.

Finanzielles. Die Einnahmen an Patenttaxen betragen Fr. 209,200 (im Vorjahr Fr. 310,650). Davon kamen auf die inländischen Reisenden Fr. 198,000. Es wurden im Berichtsjahre 437 Taxkarten weniger ausgestellt und Fr. 101,450 weniger eingenommen als im Jahr 1893. Dieser Ausfall erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß speciell an schweizerische Reisende 185 Karten weniger als im Jahre 1893 verabfolgt, und daß die französischen Reisenden mit den inländischen gleichgestellt wurden.

Bezüglich der Verteilung der Einnahmen unter die Kantone haben wir nach Prüfung der im letztjährigen Bericht erwähnten Einsprachen der Regierung von Baselstadt entschieden, daß der Verteilung, wie bisanhin, die Ziffer der Wohnbevölkerung zu Grunde zu legen sei; daß hingegen der Kostenbetrag der von der Handelsabteilung gelieferten Formulare nebst Porto nicht mehr jedem Kanton in Rechnung gebracht, sondern von der Bruttoeinnahme nach Abzug der kantonalen Bezugsgebühr vorweggenommen werden soll.

Die Gesamtrechnung stellte sich demnach wie folgt:

Bruttoeinnahmen	Fr. 209,200
Kantonale Bezugsgebühr von 4 %	„ 8,368
	<hr/>
	Fr. 200,832
Kosten der Formulare und Porti	„ 691
	<hr/>
Unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu ver- teilende Summe	Fr. 200,141

Die Abrechnung mit den einzelnen Kantonen ergibt sich aus folgender Übersicht:

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1894.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1895
Date	
Data	
Seite	833-917
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.